

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verhandlung in der Plenarsitzung

[urn:nbn:de:bsz:31-327074](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327074)

anlassen und die Bildung eines allgemeinen Centralfonds für Kirchenzwecke möglichst bald in Stand zu setzen.“

Hiermit glaubt Ihre Commission des ihr erteilt gewordenen Auftrags sich entledigt zu haben. Ihre Commission hat sich nur freuen können, der Zeuge von der Sorgfalt zu sein und darüber Ihnen Mittheilung zu machen, in welsch gewissenhaften und erprobten Händen die Verwaltung des Kirchenvermögens sich befindet und sie darf Ihnen zurufen, daß Sie jedem Ihrer Glaubensgenossen sagen können, was Sie gefunden haben: Wahrheit, Treue und Offenheit in allen Zweigen der Verwaltung.

Damit rechtfertigt Ihre Commission ihren Antrag: „der hohen Oberkirchenbehörde für diese Verwaltung ihren Dank öffentlich auszusprechen.“

Verhandlung in der Plenarsitzung.

Dem Gange des Commissionsberichts folgend nahm die Plenarverhandlung über diesen Abschnitt ihren Ausgang von

1. Dem Neuen evangelischen Kirchenfond. Zunächst glaubte ein weltliches Mitglied der General-Synode, Oberhofgerichtsath Haaf, sich gegen Verwendung von Mitteln aus diesem Fond zur Bildung des Centralkirchenfonds erklären zu müssen unter Hinweisung darauf, daß die §§. 1, 2, 3 und 4 der Beilage D. zur Unions-Urkunde über Bildung und Zweck des neuen evangelischen Kirchenfonds exclusive und specielle Bestimmungen enthielten, wonach etwa sich ergebende Ueberschüsse jenes Fonds für das allgemeine Beste der vereinigten Kirche im Unterland verwendet werden sollten. Würden die Ueberschüsse in der von der Commission angedeuteten Weise zur Bildung eines neuen Fonds, welcher nicht ausschließlich dem Unterlande sondern dem ganzen Lande zu gut kommen solle, verwendet, so würde dieß der Verfügung in den bezeichneten Stellen der Beilage D. zur Unions-Urkunde zuwider sein, welche Beilage nach §§. 6, 9 der Unions-Urkunde mit dieser selbst gleiche Kraft haben.

Hiergegen bemerkt jedoch ein weltliches Mitglied des Oberkirchenraths, daß nach dem kirchenverfassungsmäßig gefaßten und landesherrlich bestätigten Beschlusse der 1843r General-Synode die Ueberschüsse des neuen evangelischen Kirchenfonds nur nach Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse, und nur gutthatsweise, zur Bildung des neuen Centralkirchenfonds verwendet und zu gleichem Zwecke auch Ueberschüsse der Fonds von verschiedenen andern Landestheilen bestimmt werden sollen. Uebrigens sei dieser neue Fond noch nicht ins Leben getreten, weil die Verhältnisse des altpfälzischen Kirchenfonds, welcher gleichfalls beitragen soll, vorerst noch zu regeln seien. Einen Nachtheil haben jedoch die an den neuen evangelischen Kirchenfond mitberechtigten unterländer Gemeinden bei jener Verwendung der Ueberschüsse nicht zu befürchten, sondern eher einen Gewinn dabei zu erwarten.

Der erste Redner erwidert, daß eben, weil der neue Fond noch nicht gebildet sei, man von jenem Beschlusse der 1843r Synode absehen solle, um nicht dadurch die Bestimmung der ihm heiligen Unions-Urkunde zu verletzen.

Von anderer Seite wird gleichfalls das Recht der 1843r Synode zu ihrem die Verfügungen der Unions-Urkunde abändernden Beschlusse, mit Bezug auf die Bestimmungen der Unions-Urkunde behauptet und geltend gemacht, daß ohne die Befugniß, Aenderungen eintreten zu lassen, eine Fortbildung der Verfassung gar nicht möglich sein würde; die Unterländer Fonds seien übrigens auch so stark, daß von ihren Ueberschüssen, ohne Gefährdung des Stiftungszweckes, wohl Einiges in den nothwendigen Centralfond fließen könne. Ein geistliches Mitglied des Oberkirchenraths weist noch darauf hin, daß die Bildung eines allgemeinen Fonds dringendstes Bedürfnis sei, da man nur aus einem solchen den neu entstandenen und entstehenden evangelischen Gemeinden eine Unterstützung zuwenden könne; die Bildung eines solchen Fonds aber nur aus den Ueberschüssen anderer Fonds sich ermöglichen lasse.

Nachdem noch von obigem weltlichen Mitgliede der Synode hiergegen eingewendet worden war, daß Bedürfnisse keinen Grund zur Verletzung eines Princips abgeben und daher nicht dazu legitimiren könnten, das durch die Verfassung und die Unions-Urkunde geheiligte Recht der Stiftungen auf, dem Stiftungszweck

entsprechende Verwendung der Gelder zu verlegen, ward dessen Antrag:

Die Synode wolle den Wunsch aussprechen, daß die Groß-Regierung den Beschluß der General-Synode von 1843 über Bildung eines neuen Centralkirchenfonds einer nochmaligen nähern Prüfung unterwerfen möge, zur Abstimmung gebracht und mit allen Stimmen gegen eine abgelehnt.

Zum Schlusse macht das Präsidium darauf aufmerksam, daß durch die erwähnte Verwendung die Stiftungsmittel dem Stiftungszwecke nicht entzogen werden, sondern vielmehr ein Einkauf in einen neuen Fond bewirkt werde und somit das auch von der Regierung gewährte Recht gewissenhafter Verwendung der Stiftungsmittel nicht verletzt werde.

Die Darstellungen in dem Commissionsbericht bezüglich

2. der Friedrich-Christiana-Stiftung

und

3. der Kirchenregiecase

hatten zu keiner Bemerkung Anlaß gegeben.

In Ansehung

4. des Reservefonds des evangelischen Oberkirchenraths wurde der Wunsch geäußert, es möchte entweder auf den Pachtschilling für das Verlagsrecht der Kirchen- und Schulbücher, da diese durch den zu zahlenden Pachtschilling vertheuert würden, und somit der Fond eigentlich von den Käufern derselben seine Revenüen beziehe, verzichtet oder doch der Pachtschilling zum Ankaufe solcher Bücher und deren unentgeltlicher Abgabe verwendet werden.

Hierauf wurde von einem weltlichen Mitgliede des Oberkirchenraths die Erklärung abgegeben, daß es nicht in der Absicht dieses Collegiums liege, aus der Verpachtung des Verlagsrechts eine hohe Einnahme zu beziehen, vielmehr die Bücherpreise möglichst zu ermäßigen; dieser Fond sei übrigens zur Zeit der einzige allgemeine Kirchenfond, auch hätte das Karlsruher Lyceum und das evangelische Spital zu Mannheim Ansprüche auf einen Theil des Pachtschillings, und deßhalb könne auf einen solchen nicht gänzlich verzichtet werden.

5. Stift Jahr.

In Beziehung auf den hier von der Commission gestellten Antrag wurde von Selten eines weltlichen Mitgliedes des Oberkirchenraths bemerkt:

Es besteht zur Zeit eine Verordnung, welche den Stiftungen die Anlage von Stiftungsgeldern in Staatspapieren verbietet. Es hat diese Anordnung ihren Grund in dem Schwanken des Werths der Staatspapiere, welche deßhalb auch Gegenstand des Handels und der Speculation sind. Die Staatsaufsichtsbehörde kann natürlich nicht zugeben, daß Stiftungsgelder in Staatspapieren angelegt und daß damit Speculationen gemacht werden, bei welchen die Stiftungen leicht Nachtheile erleiden könnten.

Von diesem im Allgemeinen gewiß richtigen Grundsatz sollte man übrigens bei der derzeitigen Schwierigkeit, Geld auf Obligationen sicher auszuleihen, allerdings Ausnahmen eintreten lassen, damit nicht durch unbenütztes Liegenlassen von Stiftungsgeldern die Fonds benachtheiligt werden. Solche Ausnahmen sollten dann eintreten, wenn nicht eine andere Gelegenheit zur Anlage vorhanden sei.

Die Kirchenbehörde habe in dieser Richtung hin auch bei Groß. Ministerium des Innern Anträge gestellt, jedoch bis daher ohne günstigen Erfolg.

Darauf erläuterte der Vorstand der Commission den Antrag dahin, daß auch die Commission nicht daran gedacht habe, daß mit Stiftungsgeldern speculirt werden solle, sondern nur den Zweck im Auge gehabt habe für nutzbringende Anlage von Baarvorräthen, mit welchen namentlich kleinere Fonds häufig in Verlegenheit kommen könnten, Vorsorge zu treffen.

Wo eine andere Anlage nicht wohl thunlich sei, sollten höhern Orts, wie dieß jedoch nur selten bisher geschehen, von dem allgemeinen Verbote Dispensationen bewilligt werden.

Alsdann ist noch von mehreren Rednern unter Hinweisung auf die Mangelhaftigkeit des Pfandwesens und das Sinken der Güterpreise, der Uebelstände des allgemeinen Verbots, Stiftungsgelder in Staatspapieren anzulegen gedacht und hervorgehoben worden, daß wenigstens bei Anlegung in badischen Staatspapieren die gefürchtete Gefahr von Verlusten der Stiftungen, welche auch bei

etwaigem Sinken des Werths der Papiere, günstigere Zeiten für deren Verkauf abwarten könnten, nicht bestehe.

Schließlich ward der Commissionsantrag bei der Abstimmung einstimmig angenommen.

Ein Vorschlag, den Kirchengemeinderäthen zu gestatten, auf eigene Verantwortlichkeit, Gemeindebürgern gegen einfache Handschriften Darleihen zu geben und auf diese Weise die Anlage von Stiftungsgeldern zu erleichtern, hatte keine Unterstützung gefunden.

6. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim. Auf die in dem Commissionsbericht darüber gemachte Bemerkung, daß der Zinsenlauf mit dem Tage des Zugescheins beginnt, erklärte ein weltliches Mitglied des Oberkirchenraths, daß man in einzelnen Fällen, wo die Ausfertigung und Uebergabe der Pfandurkunde und somit auch die Auszahlung des Darlehens ohne Verschulden des Anleiherers zu sehr verzögert werde, von dieser auch bei andern Stellen üblichen, gewiß in der Natur der Sache begründeten Vertragsbestimmung abgesehen habe und auch in Zukunft absehen werde. Der Antrag der Commission fand damit seine Erledigung.

Hierauf wandte sich die Verhandlung der von der Commission ausgesprochenen Empfehlung zu, das Fondvermögen theilweise zum Güterankauf für die Pfarreien zu verwenden, wodurch auch eine Aufbesserung der Pfründen erzielt werde.

Von Seiten der Oberkirchenbehörde so wie von dem Vorstand der Commission wurde die Möglichkeit dieses Gütererwerbs für die Pfarreien eindringlich hervorgehoben, und bemerkt, daß es sehr zu wünschen wäre, wenn die einzelnen Geistlichen zu Güterkäufen für die Pfründe sich verstehen würden, da Ankäufe von Gütern für die Pfarrründe von den Gemeinden weniger beanstandet würden, als Ankäufe von solchen für eine Verwaltung. Auch könne der Geistliche leichter passende Gelegenheiten zum Erwerbe von Grundstücken benützen, wie der nicht im Orte befindliche Verwalter.

Siergegen wurde zwar von einem geistlichen Mitglied der Synode geltend gemacht, daß ein solcher Ankauf durch den Geistlichen, auch Mißstimmung in den Gemeinden hervorrufe.

Doch ward wieder von mehreren Rednern mit besonderem Nachdruck hervorgehoben, daß die Pfründnießer, die an Ort und

Stelle, namentlich zu kleinern Ankäufen, Gelegenheit haben, solche Gelegenheiten thunlichst benützen sollten.

Weiter führte noch jenes geistliche Mitglied an, daß insbesondere die hanauischen Pfarreien nur ein geringes Erträgniß, als höchsten Betrag einige wenige nur 1200 fl. abwerfen und empfahl deshalb den Wunsch der Commission auf größere Unterstützung aus den zu erzielenden Ersparnissen, durch Aufbesserungen mit Gütern beziehungsweise Geld.

Hierauf ist aber von Seiten des Oberkirchenrathes bemerkt worden, daß bereits, so weit es möglich und angemessen sei, den Geistlichen auch Zulagen und Unterstützungen zugewendet würden.

Der letztere Umstand gab einem geistlichen Mitglied der Synode Anlaß, da es lästig sei, jährlich um Unterstützungen bitten zu müssen, mit Bezug auf die bedeutenden jährlichen Ueberschüsse des Fonds, den Antrag zu stellen:

es möchten die Ueberschüsse des Fonds, statt zur Verleihung von Gratialien, zu Erhöhung der Dotationen der Pfarreien oder ständiger Besserstellung der Geistlichen durch Personalzulagen verwendet werden.

Von Seiten des Oberkirchenraths wurde hierauf erwiedert, daß man in diesem Sinne auch schon früher Anträge höhern Orts gestellt, jedoch den Bescheid erhalten haben, die Ansicht der General-Synode hierüber abzuwarten.

Bei der Abstimmung wurden die Anträge:

- 1) Dem Großh. Oberkirchenrath und durch diesen insbesondere auch den einzelnen Pfarrern den Erwerb liegender Güter für Pfarreien im Allgemeinen und namentlich im Hanauischen, dringend zu empfehlen,
- 2) die Ueberschüsse des Fonds statt zur Verleihung von Gratialien zur ständigen Besserstellung der Pfarreien beziehungsweise der Geistlichen zu verwenden,

von der Synode angenommen.

Bezüglich des Commissionsantrags über den Zinsfuß der in dem Hanauerland aus Fondsmitteln gegebenen Darlehen, gab ein weltliches Mitglied des Oberkirchenraths die Erläuterung, daß die Darlehen an Privaten meist in kleinern Beträgen gegeben werden, und bemerkt weiter, daß kein Grund vorliege, den Schuld-

nen, welche, indem sie den Zins richtig zahlen, nur ihre eingegangene Verpflichtung erfüllen, damit zu belohnen, daß ihnen $\frac{1}{2}\%$ nachgelassen, somit ein Geschenk gemacht werde.

Von dem Vorstand der Commission ward jedoch dagegen bemerkt, daß man nur durch die Noth des tief niederliegenden Bezirks zu dem Antrage sich habe bestimmen lassen, von welchem man gerade für diejenigen, welche nur kleine Beträge entleihen — und diese bilden die Mehrzahl der Schuldner des Fonds — durch Gewährung eines kleinen Vortheils für pünktliche Zahlung, eine Erleichterung sich versprochen habe. In der in dem Commissionsantrage vorgeschlagenen Erleichterung liege für den Entleiher eine Aufmunterung zur richtigen Zinszahlung, wodurch, gegenüber von der nur etwa 1700 fl. betragenden Minderung der Fondseinkünfte in Folge einer Herabsetzung des Zinsfußes, auch die Verwaltung vereinfacht und gegen Verluste gesichert werde.

Von anderer Seite wurde auch bemerkt, daß die Anbedingung von Verzugszinsen, wenn die Schuldner die Capitalzinsen nicht binnen 6 Wochen nach der Verfallzeit bezahlen — sich für die Kirche nicht zieme. Von einem weltlichen Mitglied des Oberkirchenraths ist aber hierauf erwiedert worden, daß je nach den Verhältnissen der Schuldner, häufig ein Nachlaß der Verzugszinse eintrete, daß aber die auch anderwärts übliche Anbedingung solcher Verzugszinse auf die Schuldner selbst auch sehr wohlthätig wirke, indem diese dabei weniger im Rückstande bleiben. Wegen der aus einer Herabsetzung des Zinsfußes für das Hanauerland auch für andere Landestheile zu ziehenden Folgen, womit dann ein größerer Verlust für das ganze Kirchenvermögen verbunden sein würde, erklärten sich andere Stimmen gegen den Commissionsantrag, für welchen sich bei der Abstimmung nur 10 Mitglieder erhoben. Derselbe ist somit verworfen.

7 bis 11. Unterländer vormaliger reformirter Kirchenfond.

Zunächst wurde von einem geistlichen Mitglied der Synode geltend gemacht, daß bei der hohen Rentabilität des Fonds und den übrigen in dem Berichte über denselben angegebenen That-

sachen, der Stand des Fonds ein außerordentlich günstiger und daher eine Admassirung von 10% der Einnahme, da noch andere Bedürfnisse aus diesem Fond befriedigt werden könnten, zu hoch, eine Admassirung von 5, höchstens 7% der Einnahme aber wohl genügend erscheine.

Ein weiteres geistliches Mitglied stimmt diesem Wunsche bei und stellt den Antrag, soweit der Hilfsfond nicht zureiche, auch aus diesen Ueberschüssen schlecht dotirten Pfarrern, in auf den Fond berechtigten Gemeinden, Personalzulagen statt Gratualien und zwar in höherem Maaße als bisher, zuzuwenden, was auch mit der Verwaltungsordnung Friedrichs III. über diesen Fond sich wohl vereinbaren lasse, nach welcher dessen Ertrag nicht nur für Kirchen und Schulen, sondern auch zu Almosen und zum Besten und Nutzen der Kirche verwendet werden solle. Von einem weltlichen Mitgliede wurde hiergegen die dem Fond in Beilage D. S. 3 der Unions-Urkunde gegebene Bestimmung angerufen, und dieser Antrag als unzulässig bezeichnet. Von einem weltlichen Mitgliede des Oberkirchenrath ist hierauf bemerkt worden, daß die Einnahmen und nachhaltigen Ueberschüsse des Fonds überschätzt werden und daß sie in Wirklichkeit niedriger seien, als es nach dem Berichte scheine, daß nach Ablösung der Zehnten der Aufwand des Fonds für die ihm obliegenden Naturalleistungen bei verringerter Natural-Einnahme und bei der Steigerung der Preise der Lebensmittel vermehrt werde, daß dem Fond durch Ablösung der Erblehen ein bedeutender Revenüenausfall drohe, und daher, in Verbindung mit den gewöhnlichen Verlusten, eine namhafte Verminderung des zum Grundstocke kommenden Betrags der Revenüenüberschüsse den Anforderungen an die Verwaltung, das Vermögen zu erhalten und auch für unvorzesehene Fälle Mittel zu reserviren, nicht entspreche. Dem Stiftungszwecke stehe übrigens die beantragte Verwendung der Revenüenüberschüsse zu Dotationserhöhung geringer Pfarrfründen und zu Personalzulagen nicht entgegen.

Die Synode trat jedoch schließlich den Anträgen auf geringere Admassirung der Einnahmen und Verwandlung der Gratualien in Dotationserhöhungen und in Personalzulagen bei.

In Beziehung auf die von einem geistlichen Mitgliede der General-Synode gestellte Anfrage wegen Aufhebung der Kellerei

Schriesheim ist von Seiten des Oberkirchenraths die Erläuterung gegeben worden, daß eine Zuweisung dieser Verwaltung an die Mannheimer und Heidelberger Recepturen wohl ausführbar gewesen und die Aufhebung der Kellerei deßhalb geschehen seie, um die Verwaltungskosten zu vermindern.

12. Das Chorstift Wertheim.

Von Seiten des Oberkirchenraths wurde unter Hinweisung auf die besondere Vorlage über diesen Fond bemerkt, daß auf demselben ungewöhnlich viel Baulasten ruhen und daß nur, wenn für diese kein besonderer Aufwand vorkommt, es gelinge, Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht zu erhalten.

Uebrigens seien mit der Königl. bairischen Regierung Unterhandlungen eingeleitet, dahin gehend, eine Abtheilung dieses Fonds unter den berechtigten badischen und bairischen Gemeinden herbeizuführen, wodurch die Verwaltung des Chorstifts dann auch vereinfacht und noch mehr geordnet werden könne.

13—16. Alt- und Neubadische Pfarrhilfsfonds.

Der Wunsch, nunmehr, nach eingetretener Erstarbung des Fonds, die Hilfsfonds-Quartalien aufzuheben, wofür auch die Synode von 1843 sich bereits ausgesprochen hat, war schon aus Anlaß einer Bemerkung der VI. Commission in Ziff. 7 ihres Berichts:

„es möchten vacante Pfarreien mit Filialen nur durch Vicare und nicht excurrendo versehen werden,“
zur Sprache gekommen.

Es wurden von einem geistlichen Abgeordneten die großen Nachtheile langer Pfarrvacaturen für die Gemeinde, insbesondere durch unregelmäßige Abhaltung des Hauptgottesdienstes und den Mangel an Privatseelsorge hervorgehoben, welchem Uebelstande auch durch den Antrag der Commission nicht werde abgeholfen werden, da nicht immer geeignete Vicare verfügbar seien.

Der Redner findet in einem andern Mittel bessere Abhilfe, nämlich in der Aufhebung des Pfarrhilfsfonds-Quartals, und stellt eine Anfrage darüber, ob dessen Abschaffung noch nicht möglich seie. Sollte diese Anfrage verneint werden, so könnte doch in der Weise abgeholfen werden, daß der für die Pfarrei ernannte Geist-

liche wenigstens nach Ablauf des Sterb- und des Wittwenfisc-Quartals den Dienst in seiner neuen Pfarrei übernehmen, und für das erste Quartal noch das Einkommen seiner bisherigen Pfarrei beziehe.

Von einem andern geistlichen Mitgliede wurde dann noch der Wunsch beigefügt, daß man an die Stelle des Hilfsfonds-Quartals nicht die im Statut des altbadischen Hilfsfonds für diesen Fall vorgesehene Meliorationstaren treten lassen möge.

Endlich ist noch von einem andern geistlichen Mitgliede beantragt worden, den alt- und neubadischen Pfarrhilfsfond zu vereinigen.

Ein weltliches Mitglied des Oberkirchenraths erwiederte hierauf, daß man die Abschaffung des Hilfsfonds-Quartals, wozu sich die Oberkirchenbehörde auch für berechtigt halte, bereits in Betracht gezogen habe. Ebenso sollte die Vereinigung des alt- und neubadischen Hilfsfonds näher erwogen und wenn man sie für thunlich gefunden, auch ausgeführt werden.

Von dem vorgeschlagenen Auskunftsmitel die erledigten Stellen dadurch früher zu besetzen, daß der Pfarrer die Besoldung seiner frühern Stelle ein viertel Jahr nachziehe, sei bisher, soweit es thunlich, auch Gebrauch gemacht worden, übrigens werde dadurch der Mißstand der Vacatur dann mitunter auf eine andere Stelle übertragen; auch sei es für den Pfründnießer oft sehr mißlich, Competenztheile in dieser Weise von einem andern Orte nachzuziehen.

Ein weltlicher Abgeordneter verwahrt sich unter Hinweisung darauf, daß eine Vereinigung der beiden Hilfsfonds im Widerspruch mit der Unions-Urkunde stünde gegen Vereinigung dieser Fonds.

Hinsichtlich der Aufhebung des Hilfsfonds-Quartals hat sich die Synode bei der gegebenen Erläuterung beruhigt.

Der gestellte Antrag auf Vereinigung des alt- und neubadischen Pfarrhilfsfonds ist fast einstimmig angenommen worden.

Zu

17. Pfarrmeliorationsfond,
18. Pensionsfond für Geistliche,
19. Blansinger Pfarrwittwen-Unterstützungsfond,

20. Lüdeckſcher Pfarrwittwen-Unterſtützungs-
fond und

21. Allgemeiner Unterſtützungsfond für Pfarr-
wittwen und Waiſen.

wurde nichts bemerkt.

22—32. Altbadiſcher Pfarrwittwenſiscus

äußerte ein Mitglied der Synode, daß für die Frage, ob eine Erhöhung der Beneficien eintreten könne, das ungünſtige Ergebniß eines Rechnungsjahrs nicht maßgebend ſein könne.

Eine Erhöhung der Beneficien auf 200 fl. werde auch nach dem jezigen Stande wohl ausführbar ſein, da die Mehrausgabe für 50 Beneficien — mehr ſeien es wohl nicht — nur auf 1,000 fl. jährlich ſich belaufen würde.

Von Seiten des Oberkirchenraths wurde bemerkt, daß es ſich nicht um 50 ſondern um beiläufig 100 Beneficiaten handle.

Die außerordentliche Zunahme des Fonds in einzelnen Jahren habe in den ungewöhnlich zahlreich eingetretenen Vacaturen von Pfarreten ihren Grund gehabt. Uebrigens wünſche auch die Oberkirchenbehörde, daß die Beneficien ſoweit und ſobald es thunlich erhöht werden, wie ſie ſolches auch bisher bethätigt habe.

Da hiernach der Wuñſch der Oberkirchenbehörde mit dem der Synode übereinstimmt, wurde der Gegenſtand verlaſſen.

33—42. Neubadiſcher Pfarrwittwenſiscus.

In Beziehung auf die wegen Aufhebung der Camerariate bei dem alt- und Neubadiſchen Pfarrwittwenſiscus gemachte Bemerkung, erwiedert ein Mitglied des Oberkirchenraths, daß gegen dieſe Aufhebung zwar die Vermehrung der Verwaltungskosten ſpreche, welche bei Uebertragung der Camerariate an Bezirksverwaltungen nothwendig ſich ergeben werde, daß aber auch erhebliche Nachtheile dadurch beſeitigt würden. Eine nähere Erwägung dieſes Gegenſtandes ſei übrigens zu wünſchen; jedenfalls müßten aber auch die Mitglieder dieſer Pfarrwittwengeſellſchaften ihre Zuſtimmung zur Abſchaffung der Camerariate ertheilen.

In gleichem Sinne ſpricht ſich ein geiſtliches Mitglied der Synode aus mit dem Bemerkten: daß den Cameraren eine beſſere Entſchädigung für die ihnen verurſachte beſondere Mühe zuge-

wendet werden sollte, wofür immer ein geringerer Aufwand erfordert würde, als für die Errichtung von Bezirksverwaltungen. Dagegen hebt ein anderes geistliches Mitglied hervor, daß die Geschäfte des Camerariats für den damit beauftragten Geistlichen so zeitraubend seien, daß er seinem eigentlichen Berufe vielfach entzogen werde, daß ferner die Geschäfte auch so schwierig seien, daß für den Fond, dessen Verwaltung Unerfahrenen überlassen werde, Verluste zu befürchten wären.

Der Wunsch nach Abnahme dieser Geschäfte, sei daher allgemein und durch dessen Ausführung würden auch keine zu großen Kosten dann veranlaßt, wenn man, statt besondere Verwaltungen neu zu errichten, bereits bestehenden, diese Geschäfte übertrage.

Dieser Antrag wurde mehrfach unterstützt, und von der Synode mit allen Stimmen gegen 3 angenommen.

Bezüglich der unter Ziffer 43 bis 49 im Commissionsbericht genannten Fonds war keine Bemerkung gemacht worden.

50. Allgemeiner Pensions- und Hilfsfond für evangelische Volksschullehrer.

Ein geistliches Mitglied der Synode nahm sich mit Wärme der alten und hilfsbedürftigen Lehrer an, deren Pensionierung wegen Mangels an Mitteln oft nicht erfolgen könne, so sehr sie im eigenen Interesse des Lehrers, welcher mit geringem Einkommen keinen Hilfslehrer halten könne, wie der Schule liege.

Da nach dem Stande im Jahr 1849 189 katholische Lehrer, dagegen nur 59 evangelische Lehrer pensionirt erscheinen, so glaubte dieses Mitglied, daß die letztern bei Vertheilung der Dotation aus der Staatscasse, gegen die katholischen Lehrer im Nachtheil seien, und empfahl deshalb dem Oberkirchenrath, unter Anerkennung seiner bisherigen Bemühungen, für größere Staatszuschüsse besorgt zu sein.

Von Seiten des Oberkirchenraths wurde hierauf entgegnet, daß die Staatsdotation ganz genau nach dem Zahlenverhältniß der Schulstellen beider Confectionen vertheilt sei, die Katholiken aber aus einem besondern katholischen Schulfond noch Zuschüsse erhalten und deshalb zahlreichere Pensionirungen eintreten lassen könnten.

Noch von mehreren Seiten ward das Bedauern über die Schwierigkeit der Pensionirung und die dadurch bewirkten manchen Uebelstände in den Schulen getheilt, von Seiten des Oberkirchenraths aber bemerkt, daß man eben wegen Mangel an Mitteln nicht allen Gesuchen um Pensionirung von Lehrern habe entsprechen können.

Nachdem noch von Seiten des Präsidenten bemerkt worden ist, daß bezüglich des Wunsches nach Abhilfe die Regierung durch das Budget gebunden sei, wurde mit der Verathung des Berichts fortgefahren.

Ziffer 51, 52 und 53 des Commissionsberichts wurden ohne weitere Erörterung übergangen.

54. Unterstützungsfond für Schullehrers Wittwen und Waisen

hob ein geistliches Mitglied der Synode den in dem Bericht angeregten Wunsch auf Verabreichung von Unterstützungen an ältere gebrechliche Kinder von Lehrern hervor, wurde jedoch durch eine Bemerkung des Oberkirchenraths dahin belehrt, daß solchen Personen, auf Grund des Bürgerrechtsgesetzes, aus Gemeindecassen und durch Unterstützungen aus der Amtscasse geholfen werden müsse.

In Betreff der unter Ziffer 55 bis 79 des Commissionsberichts aufgeführten Fonds sah sich die Synode zu irgend welcher Bemerkung nicht veranlaßt.

80. Waisenparticularcasse.

Der von der Commission gestellte Antrag auf Errichtung von einigen Waisenhäusern wurde mehrfach unterstützt, da die jetzige Vertheilungsweise der Beiträge in kleinen Summen dem Zwecke, aus den Waisen tüchtige Glieder der Gesellschaft heranzubilden, nicht entspreche, sondern nur denjenigen, welche solche Kinder, und zwar gegen möglichst niedern Preis, von der Gemeinde in Pflege erhalten, Unterstützung gewähre.

Alsdann wurden von einem Mitglied des Oberkirchenraths geschichtliche Notizen über die Entstehung dieser Fonds mitgetheilt und hiernach erklärt, daß mit Errichtung von Waisenhäusern der ursprüngliche Stiftungszweck ausgeführt werde.

Von anderer Seite dagegen ward der Werth solcher

kleinen Geldunterstützungen für die Mütter verwaister Kinder, und der Werth der Erziehung solcher Kinder in der Familie, hervorgehoben, sowie die Befürchtung geäußert, daß durch neue Errichtung von Waisenhäusern die Mittel zu sehr aufgezehrt werden könnten.

Ferner schlug man vor: braven Müttern von Waisenkindern auch fernerhin noch die Geldunterstützungen zukommen zu lassen, andern aber nicht mehr, und eben so wenig Unterstützungen für gänzlich elternlose Waisen auszusahlen, sondern die bisher auf solche verwendeten Mittel bereits bestehenden Waisenanstalten gegen Aufnahme der Kinder, zuzuwenden.

Nach verschiedenen weiteren hierüber gemachten Bemerkungen wurde von dem Herrn Präsidenten der Commissionsantrag in der Form: daß man den Wunsch aussprechen wolle, es möchten die Waisenfondsgelder auch in anderer als der bisherigen Weise verwendet werden, nämlich zur Unterbringung der Waisen in dazu geeigneten Anstalten, und, wo nöthig, zur Errichtung von Waisenhäusern zur Abstimmung gebracht und von der Synode angenommen.

Bei

81. Adeliges Damenstift,
ist nichts erinnert worden.

Man ging hierauf zu der Verhandlung über die Schlusßbemerkungen des Commissionsberichts über.

Ein weltliches Mitglied des Oberkirchenraths äußerte sich über die durch Ablösung flüssig gewordenen Pfründetheile der Pfarreien und Schulen in ausführlichem Vortrage dahin:

Durch die Ablösung der Gefälle, besonders der Zehnten, sind die Capitalien der Pfründen zu einem Betrag von mehreren Millionen angewachsen. Hinsichtlich der Zehnt- und Competenzablösungscapitalien, welche den bedeutendsten Theil ausmachen, bestimmt das Zehntablösungsgesetz, daß diese Capitalien bis sie zum Ankauf von Grundstücken verwendet werden können, bei den Schulpfändern von den Gemeinden zu verwalten und mit 5% zu verzinzen sind; bei den Pfarrpfändern sind die Gemeinden nur dann zur Uebernahme der Capitalien und zur 5procentigen Verzinsung

verbunden, wenn sie nicht unvermöglig sind, andernfalls werden die Capitalien von der Staatscasse vorübergehend übernommen und mit 5% verzinst. Die Staatscasse hat einen großen Theil dieser Pfarrzehntcapitalien erhalten, und es beginnt mit dem Jahr 1858 die Zeit, wo solche Capitalien von ihr nicht länger behalten zu werden brauchen, wenn sie nämlich schon 10 Jahre lang dieselben hat. Behält die Staatscasse diese Capitalien nicht länger, so wird eine eigene Verwaltung derselben nothwendig. Im Interesse der Kirche liegt es, daß deren Vermögen von ihr selbst verwaltet werde und daß die Ablösungscapitalien weder bei den Gemeinden noch bei der Staatscasse stehen bleiben. Es werden mit der Zeit die Pfündinhaber wenigstens die von der Staatscasse zurückbezahlten Capitalien selbst zu verwalten haben. Sehr wünschenswerth ist es, daß dafür Güter angekauft werden, da beim Ausleihen der Capitalien häufig Veränderungen und Verluste eintreten und die Anlage in Güter schon deßhalb den Vorzug verdient, weil der Geldwerth anhaltend sinkt, der Werth der Bodenerzeugnisse aber fortwährend steigt.

Es muß zwar zugegeben werden, daß es oft an geeigneter Gelegenheit zum Güterankaufen fehlt, und daß dieses auch wegen hoher Güterpreise nicht immer ausführbar ist, doch ist auch sehr oft die Abneigung der Pfündinhaber Schuld daran, daß nicht so viel Grundstücke als mit Vortheil möglich wäre, angekauft werden.

Man sollte deßhalb auch im Allgemeinen auf den von der Oberkirchenbehörde so dringend und vielfältig anempfohlenen Gütererwerb hinwirken, und die General-Synode dieses Verfahren ausdrücklich billigen.

Die Verwaltung des Pfündevermögens aber, fährt der Redner fort, ist Pflicht der Geistlichen und Kirchengemeinderäthe, deren Zusammenziehen und Administriren durch Districtsverwaltungen halte er für nicht zweckmäßig, ja sogar für bedenklich, weshalb eine Centralisirung nicht ohne Noth angeordnet werden, jedenfalls die Einführung einer solchen Neuerung vorerst wohl noch beruhen sollte.

Dagegen erklärte sich ein geistliches Mitglied der Synode wegen der mißlichen Lage, in welche ein Geistlicher bei der Selbstverwaltung des Pfündevermögens durch Betreibung seiner

Forderungen an Gemeindeglieder gerathen könne, für Districtsverwaltungen, während wieder ein anderes geistliches Mitglied anführte, daß man nicht auf solche einzelne Fälle und persönliche Unannehmlichkeiten Rücksicht nehmen könne, sondern das Ganze und das Interesse der Pfründen im Auge behalten müsse, welches durch Selbstverwaltung besser gewahrt werde.

Gegen das Centralisiren der Pfründecapitalien in Districtsfonds erklärte sich ferner ein weltliches Mitglied, für dasselbe in einzelnen Fällen ein geistliches Mitglied der Synode.

Hierauf brachte das Präsidium die Fragen zur Abstimmung:

- 1) Soll auf dem jetzt betretenen Wege der Verliegenschaftung der Pfründecapitalien fortgefahren werden?
wofür sämmtliche Mitglieder sich erklärten, und
- 2) soll die Localverwaltung der Pfründen aufgegeben werden?
welche Frage durch Stimmenmehrheit verneint wurde.

Dem letzten Antrage der Commission über Herausgabe des altbadischen Kirchenvermögens, ward von der Synode ohne Verhandlung beigetreten und ebenso wurde auch ein Antrag der VI. Commission in pos. 35 ihres Berichts, die Herausgabe des St. Georgen Kirchenvermögens betreffend, nach einer von dem Oberkirchenrath gegebenen Erläuterung, daß der bezügliche Antrag der 1846r Diöcesansynode von Hornberg ohne alle nähere Begründung gewesen, und daß deshalb und weil jeder sonstige Anhaltspunkt zur Ausmittelung dieses Vermögen fehle, nicht auf denselben habe eingegangen werden können, von der Synode nicht weiter aufgenommen.

Schließlich trat die Synode dem Antrag der Commission, der Oberkirchenbehörde für die gewissenhafte und treue Verwaltung der Fonds, öffentlich Dank zu sagen, durch Erhebung von den Sigen einmüthig bei und sprach zugleich auch der Commission für die gründliche Erledigung ihrer Aufgabe in gleicher Weise ihre Anerkennung aus.

Zurückgehend auf die XIV. Plenarsitzung ist hier ferner noch einiger weiterer Gegenstände zu erwähnen, welche bei Gelegenheit der Berathung über den Bericht der VI. Commission, die Diöcesansynodalprotokolle von den Jahren 1846, 1850 und 1853 betreffend, zu einer kurzen Verhandlung Veranlassung gegeben hatten.

1. In Hinsicht der kirchlichen Localfonds (pos. 33 des Berichts der VI. Commission) war der schon von der 1843r General-Synode gestellte, damals aber unberücksichtigt gebliebene Antrag auf Aufhebung der evangelischen Kreisstiftungs-Revisionen von einem weltlichen Abgeordneten wiederholt befürwortet worden unter Hinweisung auf die mit diesem Institut verbundenen unverhältnißmäßigen Kosten sowie auf das Unnatürliche einer durchaus weltlichen Aufsichtsbehörde. Auch wurde daran die Bemerkung geknüpft, daß ebenso die un Zweckmäßige Beschränkung der Competenz der Kirchengemeinderäthe, wornach diese nur Ausgaben bis zu 10 fl. zu decretiren befugt sind, sowie das Verbot, Gelder aus genannten Fonds in Staatspapieren anzulegen, sollten aufgehoben werden.

Da jedoch von Seiten des Kirchenregiments erklärt wurde, daß alles dieses von ihm bei der Staatsbehörde bei jedem Anlaß nachdrücklich unterstützt worden und die Versicherung ertheilt werde, daß von dem Präsidium bereits hierwegen Verhandlungen im Laufe seien, begnügte sich die Synode, dem Wunsch der Commission, daß diese Verhandlungen von dem besten Erfolge möchten begleitet sein, beizutreten.

2. Aus Anlaß der Bemerkung unter Ziffer 31 desselben Commissionsberichts glaubte der Abgeordnete Dekan Eberlin einen Gegenstand zur Sprache bringen zu sollen, der einer großen Zahl von Geistlichen im Lande gleich nahe am Herzen liege: Die systematische Belastung der guten Pfründen mit Abgaben in öffentliche Fonds.

Diese Maßregel — meint der Redner — sei seit den 1840r Jahren zur Regel geworden, sie müsse aber für die Geistlichen sehr drückend erscheinen, weil diesen dadurch die Möglichkeit abgeschnitten werde, je in den vollen Pfründegenuß einer der bestdotirten Pfarren zu gelangen. Auch entbehren sie eines rechtshistorischen Grundes, da das kanonische Recht, welches in die Kirchenrathsinstruction übergegangen, zum Rechtsbestand der Pfründen die drei Merkmale festhalte:

- 1) daß die Pfründe unverleglich sei,
- 2) daß sie mit dem Amt zusammenhänge,

3) daß der Geistliche von Anfang an in den vollen Genuß derselben eintrete, während es nur die eine Ausnahme der sogenannten Dismembration statuirt, wornach vorübergehend wohl eine Kostrennung eines Theils der Pfründe stattfinden dürfe, aber nur zur gleichbaldigen Wiederanlage als Pfründevermögen, nie dagegen zur Abgabe in öffentliche Fonds.

Auch der §. 87 der Kirchenrathsinstruction, welcher scheinweise jene Maßregel rechtfertigen könnte, sage ausdrücklich, daß nur zuweilen Pfründen in Administration sollten genommen werden, daß aber die Ueberschüsse nur wieder für andere Geistliche oder zu kirchlichen Zwecken verwendet, jedoch nicht an öffentliche Fonds abgegeben werden dürfen.

Dann aber solle man — fährt der Redner fort — auch die ökonomischen Verhältnisse der Pfründen und Pfründnießer ins Auge fassen. Die Pfründen hätten genug gelitten in Folge der Zehntablösung, die Geistlichen seien genug belastet durch die gesetzlich zu zahlenden Steuern, und nur, wenn man in den vollen Genuß einer der besten Pfründen gelange, sei es möglich einen Nothpfennig für die Hinterbleibenden zurückzulegen.

Nach Allem diesen stellt er den Antrag:

Die Belastung der guten Pfründen mit Abgaben in öffentliche Fonds für die Zukunft aufzuheben, die bereits belasteten aber nach Thunlichkeit allmählig zu entlasten.

Von einem weltlichen Mitgliede des Oberkirchenraths wurde hiergegen geltend gemacht:

Derartige Belastungen von Pfründen bestehen keineswegs erst seit den 1840er Jahren, sondern schon lange vorher; wie früher, so trete auch jetzt diese Belastung nicht regelmäßig bei allen guten Pfründen ein; und es werde namentlich in neuerer Zeit der Grundsatz befolgt, nur solche Pfründen zu belasten, die über 2000 fl. ertragen, immer aber werde eine solche Abgabe von 5 zu 5 Jahren gemindert.

Die Belastung der Pfründen mit Abgaben erfolge übrigens nicht zu Gunsten öffentlicher Fonds, sie sei vielmehr geboten im Interesse der vielen bedrängten Geistlichen auf gering dotirten Stellen, sowie der zahlreichen Pfarrwitwen. Es werden

mit diesen Abgaben bedürftige Geistliche in Nothfällen unterstützt und Mittel geschaffen zur Erhöhung der Wittwenbeneficien, welche Erhöhung die Synode selbst wünsche.

Zu diesen Zwecken sind nicht einmal in nur nothdürftig genügendem Maasse Mittel vorhanden.

Diese Maßregel sei übrigens auch in rechtlicher Beziehung begründet in dem Kirchenconstitutionsedict, in den Statuten des alt- und Neubadischen Pfarrhilfsfonds, so wie des Pfarrwittwenfonds und in dem vom Antragsteller selbst angerufenen Paragraphen der Kirchenrathsinstruction.

Würde der Antrag Unterstützung finden, dann sollte bei der großen Wichtigkeit der Frage, um die es sich hier handle, der Gegenstand jedenfalls zunächst an eine Commission zur reiflichsten Vorprüfung verwiesen werden.

Dieser Vorschlag, beziehungsweise die Frage, ob die Synode wünscht, daß dem Antrage weitere Folge gegeben und dieser an eine Commission verwiesen werde, wird nach kurzer Discussion zur Abstimmung gebracht und mit entschiedener Majorität abgelehnt.

3. Bezüglich der Verwaltung der Zehntbaulasten=Capitalien wurde in dem Commissionsbericht über die Verhandlungen der Diöcesansynoden unter §. 30 der Wunsch ausgesprochen, daß diese Zehntbaulasten=Capitalien zusammengezogen und Bezirksverwaltungen zur Verwaltung übergeben werden sollten.

Ein weltliches Mitglied des Overtkirchenraths spricht sich gegen diesen Wunsch aus und bemerkt hierbei, die Ablösung der auf den Zehnten ruhenden kirchlichen Baulasten ist in Kurzem vollständig beendet. Die Verwaltung der Baulasten=Ablösungs=capitalien ist von der größten Bedeutung. Diese Capitalien betragen jetzt schon über 800,000 fl. und werden, wenn sie nach Vorschrift verwaltet werden, bis zum Zeitpunkt, wo die Ablösungs=capitalien für den Neubau zu verwenden sind, sehr hoch anwachsen.

Die hauberechtigten Gemeinden seien am meisten dabei betheilig, daß diese Baulastencapitalien gut verwaltet werden, da im Falle einer Unzulänglichkeit eben diese Gemeinden das Fehlende zuzuschließen haben. Diesen Gemeinden ist bisher die Verwaltung der Baulastencapitalien überlassen worden, und in ihrem Interesse

liegt es, solche gut zu verwalten; sie werden und können solche auch besser verwalten, als wenn die Capitalien nach dem Commissionsantrag zusammengezogen würden. Ohne Zustimmung der berechtigten Gemeinden kann ein solches Zusammenwerfen ohnehin nicht stattfinden.

Die Bemerkung, daß die gesonderte Verwaltung dieser Capitalien schon um deswillen mit großer Schwierigkeit verknüpft sein müsse, weil die Ablösungscapitalien für Neubauten öfter kaum den Betrag von einem Thaler übersteigen, wird durch die Erläuterung beseitigt, daß fast nie die Neubaupflicht für sich allein, sondern auch die Unterhaltungsbaupflicht, für welche letzteres sich stets ein namhaft größeres Capital ergebe, abgelöst werde. Es liege nun bei der Aufsichtsbehörde bereits ein Verordnungs-Entwurf vor, die Rentabilität der Baulastencapitalien noch mehr zu erhöhen und zu sichern. Nach diesem Entwurf sollten die Capitalien für Neubau und Unterhaltung zusammen angelegt, und überhaupt Vorkkehr getroffen werden, daß auch die kleinsten Ablösungsbeträge zinstragend werden.

Auch von dem Präsidenten der Synode wurden Bedenken gegen jede Maßregel in dieser wichtigen Angelegenheit geäußert, und wiederholt, daß diese gegenwärtig der Prüfung der einschlägigen Behörde unterliege, daher man sich hierbei beruhigen oder diesen Gegenstand zunächst noch an eine Commission verweisen müßte.

Nachdem noch die rechtliche Bedeutung der Frage hervorgehoben worden war, wird der Vorschlag dieselbe beruhen zu lassen, zum Antrag erhoben und dieser von der Synode gut geheißten.

Einen Gegenstand besonderer Berichtserstattung und Berathung bildeten die Reclamationen der bei der Kirchentheilung von 1705 ausgefallenen pfälzer Gemeinden. Von 27 dieser ausgefallenen Gemeinden haben sich 24 an die General-Synode in gleichlautenden Eingaben mit der Bitte gewendet, sie gegenüber den andern vormals reformirten Gemeinden, welche bei der Kirchentheilung im Besitz ihrer Kirchen und Pfründen geblieben sind, hinsichtlich ihrer Ansprüche an den unterländer vormals reformirten Kirchenfond für gleichberechtigt zu erklären.

Eine besondere Vorlage hat die Oberkirchenbehörde der General-Synode über das Verhältniß der ausgefallenen Gemeinden

nicht gemacht, da sich dieselben mit ihrer Bitte nicht an den Oberkirchenrath, sondern an die General-Synode gewendet haben.

Zur richtigen Beurtheilung des Gesuchs der ausgefallenen Gemeinden, ist es nun nothwendig, der Entstehung des pfälzer Kirchenfonds, der Verwaltung desselben, sowie der Kirchentheilung mit wenigen Worten zu gedenken, weil die Petenten hierauf ihre Ansprüche gründen.

Der vormals reformirte pfälzer Kirchenfond wurde durch Churfürst Friedrich III. aus den Gefällen und Gütern der bei der Reformation in der Rheinpfalz aufgehobenen Klöster, Stifter, Prälaturen und Abteien gebildet.

Nach der von Churfürst Friedrich III. im Jahre 1576 erlassenen Verwaltungsordnung ist der Ertrag des Kirchenfonds, für Kirchen, Schulen, Spitäler und andere milde Zwecke in der reformirten Rheinpfalz bestimmt worden und soll dieses Vermögen nicht mit dem Kammergut vermengt oder zu andern Zwecken verwendet werden.

Hiernach sollten nach des Churfürsten Willen und Befehl seine Erben und Nachkommen, seine Räte und Diener sich richten, wie in der Verwaltungsordnung ausdrücklich angegeben ist.

In diesem Sinne ist auch — so lange die reformirte oder simmersche Linie der Churfürsten in der Rheinpfalz regierte (1559—1685) das reformirte Kirchengut verwaltet und verwendet worden.

Es gab damals weder vorzugsweise berechnigte, noch ausgefallene reformirte Gemeinden in der Pfalz. Der Kirchenfond war für alle Reformirten bestimmt.

Mit dem Tode des Churfürsten Karl (13. Mai 1685) kam die Rheinpfalz an die neuburg'sche oder katholische Linie.

Churfürst Karl wollte noch vor seinem Tode den reformirten Unterthanen seines Landes den so theuren Besitz ihrer Religions- und Gewissensfreiheit durch einen Erbfolge- und Religionsvertrag, den sogenannten Halle'schen Recess mit seinem Nachfolger Philipp Wilhelm für alle Zukunft sichern, er starb aber, bevor er diesen Vertrag unterzeichnet hatte.

Churfürst Philipp Wilhelm hat gleichwohl beim Antritt

der Regierung den Reformirten für sich und seine Nachkommen feierlich versichert, daß es bei dem, was die Artikel des westphälischen Friedensinstruments und sein mit seinem Vorfahren, Churfürsten Karl, verabredeten Erbeinigungsvertrag besagten, sein Verbleiben habe.

Er hat diese Zusage, so lange er regierte (1685—1690) auch gehalten. Sein Nachfolger in der Regierung Johann Wilhelm (1690—1716) war den Reformirten weniger gut gesinnt.

Beim Ausbruche des Orleanschen Krieges drangen die Jesuiten und Ordensgeistlichen in der Rheinpfalz immer mehr ein und setzten sich in den Mißgebrauch der den Reformirten gehörenden Kirchen. Bei den Ryswiker Friedensunterhandlungen, welche dem Orleanschen Kriege ein Ende machten, ist zwar im Artikel 3 festgesetzt worden, daß in kirchlichen Dingen der westphälische und nymwegische Frieden die Grundlage und Norm bilden solle; es schloß sich hieran in Artikel 4 die Bestimmung, daß der von Frankreich, außer Elsaß, reuniten oder sonst vom König eingenommenen Orte sollten ihrem vorigen Besitzer zurückgegeben und Alles in den frühern Stand hergestellt werden; hierbei gelang es aber den französischen Diplomaten die Clausel durchzusetzen, „daß an den solcher gestalt restituirten Orten die Religion so bleiben soll, wie sie jetzt ist.“

In Folge dieser Clausel kam eine große Anzahl reformirter Kirchen mit deren Gütern und Gefällen in den ausschließlichen Besitz der Katholiken, eine noch größere Anzahl reformirter Kirchen aber ist den Katholiken zum Mißgebrauch verblieben.

Churfürst Johann Wilhelm hat ferner gegen die Bestimmung in der Verwaltungsordnung von 1576 die Administration des Kirchenfonds auch Katholiken mit übertragen, namhafte Besoldungen für katholische Geistliche auf diesen Fond angewiesen und durch eine Cabinetsordre vom 19. Oktober 1698 für alle drei christlichen Confectionen bei den Kirchen, mit deren Gütern und Gefällen, Glocken und Friedhöfen das Simultaneum eingeführt, so jedoch, daß die Katholiken die ihnen privatise zustehenden Kirchen für die andern Confectionen nicht einräumten. Da die Reformirten in der Pfalz in ihrem Cultus und Kirchenvermögen und in ihrer staatsbürgerlichen Stellung unter Churfürst

Johann Wilhelms Regierung immer mehr bedrängt wurden, waren die evangelischen Fürsten veranlaßt, ihrer bedrängten Glaubensgenossen in der Rheinpfalz sich anzunehmen. Ihre Vorstellungen beim Churfürsten Johann Wilhelm und ihre Beschwerden bei den Reichsständen, sowie beim corpus Evangelicorum blieben aber ohne Erfolg, bis endlich Churfürst Friedrich von Brandenburg, nachmaliger König von Preußen, mit Repressalien gegen die in seinen Landen wohnenden Katholiken drohte, und diese auch ausführte.

Nun sah sich Churfürst Johann Wilhelm genöthigt, seinen reformirten Unterthanen in ihrem Cultus und in ihrem Kirchenvermögen mehr Schutz zu Theil werden zu lassen. Es wurde zwischen dem König von Preußen und ihm eine Vereinbarung abgeschlossen, in deren Folge unterm 21. November 1705 die churfürstliche Religionsdeclaration und der Nebenrecess hierzu erlassen worden ist. In dieser Religionsdeclaration wurde den drei christlichen Confessionen vollkommene Gewissensfreiheit und ungehinderte Religionsübung zugesichert. Hinsichtlich der Kirchen und des kirchlichen Vermögens wurden besondere Bestimmungen getroffen. Da diese Bestimmungen mit den Verhältnissen der ausgefallenen Gemeinden in genauem Zusammenhang stehen, so werden solche aus der Religionsdeclaration wörtlich hier angeführt:

§. 15. Damit auch die bishero, wegen des Exercitii simultanei sich hervorgethane Beschwerden auf einmal geendigt sein mögen, So haben Wir, nach reiflicher Ueberlegung, solches dergestalt aufzuheben beschlossen, heben solches auch hiermit dergestalt auf, daß nichts desto weniger selbiges in denjenigen Orten, wo es schon bei Lebzeiten des Churfürsten Carl Ludwigs Christmildesten Andenkens, mit denen benachbarten Herrschaften, und in specie mit Chur-Mainz in dem Bergsträßischen Recess de anno 1650, dem Regenspurgrischen Vergleich von anno 1653, wie auch mit dem Fürstlichen Haus Baaden-Baaden 1652, 1653, 1661 errichteten Pactis, welche in ihrem Vigor bleiben, und nach deren wörtlichem Inhalt Wir die beiderseitige Religions-Verwandte Unterthanen handhaben, und selbige gegen alle bishero etwa geschenehe Beeinträchtigungen, obbesagten Recessen gemäß, Gnädigst schützen wollen, etablirt, ohne daß die geringste Behinderung causiret werden möge.

§. 16. Wie Wir dann zugleich Gnädigst anordnen, damit gesambte Unsere liebe Unterthanen in jeder Religion ihr besonders à partes, öffentliches freies und unbehindertes Religions-Exercitium ruhig haben, daß es mit den Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern, sambt denen dazu gehörigen Gütern, Zinsen, Zehenden, und Reuthen auff hernach beschriebene Weise gehalten werden solle.

§. 17. Gestalten dann so viel Unsere drei Haupt-Städte in obgedachten Unsern Chur-Pfälzischen Landen, Heidelberg, Mannheim und Frankenthal, und Unsere sämtliche übrige Ober-Ambt-Städte, namentlich Ulzei, Bacharach, Bretten, Lautern, Mosbach, Neustadt, Oppenheim, Simmern, Stromberg und Ladenburg betrifft, Wir Gnädigst wollen, daß, wo zwei oder mehrere Kirchen oder Kirchen-Plätze, woselbst die Reformirte anno 1685 ihr Exercitium Religionis gehabt, oder sie nach der Hand auff ihre Kosten erbauet, sich befinden, und hingegen die Katholische keine eigene Stadt- oder Kloster-Kirche daselbst haben, denen Katholischen eine davon privativé eingeräumet werden solle.

§. 18. Jedoch vorbehalten dieser Regul ungeachtet, die Katholische, die von denen P. P. Franciscanis inhabende so genannte Kloster-Kirche und des Gymnasii-Platz zu Heidelberg, wie auch die so genannte Spital- oder Guarnisons-Kirche in der Vorstadt (worunter gleichwohl das Spital, und dessen Gefälle nicht begriffen) desgleichen das Chor der Heil. Geist Kirchen daselbst, welches mit einer Mauer separirt, und nicht durch den navem Ecclesiae, sondern von aussenher der Eingang gemacht werden solle, privativé. Da hingegen die Reformirte navem Ecclesiae sothaner Heil. Geist Kirchen mit dem Thurn (dessen Gebrauch sambt dem Gelaut mit denen Katholischen gemeinschaftlich sein solle) wie auch die St. Peter's-Kirche, nebst dem Chor cum Pertinentiis, und endlich alle übrige Kirchen, Plätze und Rudera cum Pertinentiis, nebst allen Pfarr- und Schulhäusern, oder deren Plätzen, in deren Possession die Reformirte anno 1685 gewesen, privativé bekommen.

§. 19. Und an statt obgedachten Gymnasii, Guarnison, und Kloster Kirchen, der Schönauer in Heidelberg gelegener Hoff, mit seinem völligen Bezirk, um selbigen, nach Belieben zu einer Kirchen, Gymnasio, Schul, Pfarr oder Schul-Häuser, oder ad alios Ecclesiasticos usus zu employren, privativé eingeräumet wird.

§. 20. Verordnen Wir Gnädigst, daß nach sothaner Regul denen Reformirten zu Mannheim privativé zugestelt werde, die provisionaliter erbaute Kirchen (gestalten die Katholische, bis sie eine anderwärtige Kirche bekommen, sich in der Patrum Capucinarum Kirch behelffen mögen) nebst dem großen Kirchen-Platz und daselbst gelegten Fundament, so zu der Hochteutschen und Wallo-nischen Gemeinden destinirt seynd, mit allen etwa daselbst befindlichen Pfarr-Rectorats-Schul-Häusern, oder deren Plätzen, und Pertinentien, welche die Reformirte 1685 besessen, oder seithero an sich justo titulo gebracht, oder gebauet.

§. 22. In Unsern übrigen vorbenannten Ober-Ambts oder andern Städten bleibt es bei obiger Regul, zuzolg solcher die grosse Kirch zu Alzey denen Reformirten, denen Katholischen aber die andere, zu Lautern gleichfalls, und zu Oppenheim die grosse Pfarr-Kirche denen Reformirten, denen Katholischen aber in beiden Orthen sich befindliche Franciscaner-Kirche, und zu Bacharach denen Katholischen die Kirche am Berg, denen Reformirten aber die Stadt-Kirche, und weniger nicht denenselbigen zu Weinheim, die in der Vorstadt gelegene Pfarr- und die Rudera der in der Stadt befindlichen Spital-Kirche, den Katholischen aber die daselbstige Carmeliter-Kirche privativé zukommen solle.

In welcher Ober-Ambt-Stadt aber nur eine Kirche, oder Kirchen-Platz sich befindet, daselbst solle navis Ecclesiae, cum pertinentiis, denen Reformirten, das Chor aber denen Katholischen gelassen, und mit einer Mauer auff beider Theile Risten, separirt werden, auch jedem Theil frei stehen, wo Raum vorhanden, noch etwas an seinen Theil anzubauen.

§. 23. Wir wollen, und verordnen auch ferners, daß die Kirchen in allen übrigen Unsern Städten, und in denen Flecken, und Dörfern auff dem platten Lande, wo nur eine Kirch ist, darinnen die Reformirte anno 1685 ihr Exercitium gehabt, und die Katholische keine Kloster- oder eigene Kirche bereits haben, solcher Gestalt getheilt werden, daß diejenige Reformirte Mutter-Kirchen von anno 1685, woselbst anjeko kein Reformirter Pfarrer mehr, sondern Katholischer Pfarrer wohnet, die Katholische zum voraus auff Abschlag ihr zwei sieben Theil haben sollen.

§. 24. Jedoch daß hingegen die Reformirte aus derjenigen Inspection, worinnen sothane denen Katholischen überlassende Mutter-Kirchen gelegen, ihre razione dieser, denen Katholischen zum voraus einräumenden Kirchen zukommende fünf sieben Theil aus denen Kirchen, wo die Reformirte Pfarrer gegenwärtig wohnen, zum voraus ebenfalls wählen mögen, daß also, so oft die Katholische zwei Mutter-Kirchen behalten, denen Reformirten hingegen fünf Kirchen, wo ihre Reformirte Pfarrer wohnen, gleichfalls zukommen.

§. 25. Die übrige Kirchen ins gesambt sollen auff folgende Weiß getheilet werden, daß nach jetztgedachter vorhergegangener Theilung erstlich die übrigen Kirchen, wo annoch Reformirte Prediger wohnen, zweitens die wohlgebaute, drittens die haufälligen Filialen, und endlich viertens die Rudera jedesmalen sieben und sieben aus einer, oder da sieben dergleichen Kirchen darinnen nicht befindlich, aus der nächsten Inspection zusammengesetzt werden, davon denen Reformirten fünff und den Katholischen zwey privativé dergestalt zukommen sollen, daß Unserm Reformirten Kirchen-Nath daraus die erste, und die zweite Wahl Unsern darzu expressé benannten Rätthen nomine Catholicorum, die dritte denen Reformirten abermals, die vierte den Katholischen, und der Rest denen Reformirten verbleiben solle.

§. 26. Wobei Wir expressé verordnen und befehlen, daß alle bei solchen ihren Reformirten privativé einzuräumen habenden Kirchen befindliche Pfarr- und Schulhäuser, Pfarr-Güter, Renten, groß und kleine Zehenden, und Zinsen, so Anno 1685 ein Reformirter Pfarrer Salarü loco genossen, oder durch die Collectur erhoben worden, zu der Reformirten Kirchen-Behoff privativé, ohne die geringste Schmälerung, und bei der hergebrachten Freiheit überlassen.

§. 35. Und gleichwie ferners zu Zeiten Unserer Vorfahren diejenige aus denen eingezogenen Stiftern, Probsteien, Klöster, Prälaturen, und dergleichen Corporibus gefallene Renten, und Einkünften meistentheils ad causas Pias verwendet worden.

§. 36. Und Wir dann gleichmäßig Gnädigt entschlossen, alle solche Gefälle, von denen gesambten obgedachten Corporibus, wie selbige die sogenannte Verwaltung Anno 1685 wirklich besessen, zu gleichmäßigem Ziel gebrauchen zu lassen; Also verordnen und

befehlen wir hiemit, und in Kraft dieses Gnädigst, daß zu Unterhaltung des Reformirten Kirchen-Raths, Pfarrer, Kirchen- und Schul-Diener, Reparation, Erbau und Erhaltung der nöthigen Kirchen, und Schulen, fünf sieben Theil, von denen eingehenden, obgedachten Gefällen an Geld, Früchten, Wein, und dergleichen employret und angewendet werden. Die übrigen zwei sieben Theil deductis pro ratâ oneribus; Uns zu Unserer freien Disposition verbleiben sollen. Und sollen die etwa vorhandenen Früchten, oder Wein, unter dem gemeinen Land-Preis, und ohne baarem Gelde nicht begehret, oder durch einen Vorschuß geschmälert, oder sonst etwas sive ad usus politicos, sive Ecclesiasticos, noch unterm Namen der Land's-Rettung, und Schützes verlangt werden mögen.

§. 37. Und damit allem weitem Mißtrauen vorgebogen werde, befehlen wir Gnädigst, daß vorgebachte Güter, und Gefälle, durch eine General-Administration, bestehend in zweyen Katholischen, und zweyen Reformirten Räten, und übrigen nöthigen Bedienten, solchergestalt verwaltet werden sollen, daß jederzeit Quartaliter die Katholische, und Reformirte die Einkünfften gemeinschaftlich repartiren, und solche Repartition ungesaumt, und also forth denen Verwaltungs-Bedienten im Lande per modum Rescripti von beiderseits Religions-Verwandten-Verwaltungs-Räten unterschrieben, bekant gemacht werden.

§. 38. Welche alsdann denen beiderseits Religionsangestellten Receptoren, nemlich dem Katholischen ihre zwei sieben Theil, und die denen Reformirten angewiesene Portion der fünf sieben Theil dem Reformirten Receptor einzulieffern, und zu verrechnen haben; Unterdessen aber, bevor die Repartition geschehen, auff keines Theils Assignation nicht das geringste verabsolget, Uns aber Rechnung, und Reliqua darüber præstiret werden, jedoch daß jedem Theil der Ueberschuß zu seinem privaten Gebrauch gewidmet verbleiben solle.

§. 39. Demnechst sollen die Verwaltungs-Räthe, nicht mehr gemeinschaftlich, sonder jeder Religions-Verwandte über ihr Antheil privativé zu disponiren berechtiget, und die Unter-Bediente alsdann, von denenselben separatim dependiren, und ihre Verordnungen unweigerlich respectiren, wie sie dann in denen Uns leistenden Pflichten wirklich dergestalt sollen angewiesen werden.

§. 40. In allen übrigen Vorfällen aber bleibt es bei der bisherigen Verwaltungs-Ordnung."

Zum Vollzuge der Religionsdeclaration ist eine besondere Commission, bestehend aus zwei reformirten und zwei katholischen Rätthen, eingesetzt, von dieser die Kirchentheilung unterm 16. März 1706 begonnen und am 21. April 1708 beendigt worden.

Bei dieser Theilung sind nach Inhalt der Religions-Commissions-Executionsprotokolle in nachfolgenden Orten diesseits des Rheins die Kirchen zugefallen:

Stadt Heidelberg.

Für die Katholiken :	Für die Reformirten.
1. Den Chor in der Heiliggeist- kirche.	1. Das Langhaus in der heil. Geist kirche mit Thurm.
2. Die Garnisonkirche in der Vorstadt.	2. Die St. Peterskirche mit Appertinentien.
3. Das Franciscanerkloster.	3. Collegium sapientiae.
	4. Münchhof für das Kloster zum Gymnasium.

Stadt Mannheim.

1. Den linken Flügel am Rath- haus.	1. Die Provisionalkirche nebst dem hintenangelegenen Platz für die hochdeutsche und wal- lonische Kirche.
--	--

Inspection Ladenburg.

Die Stifts- oder St. 1. Stadt Ladenburg: Münchhof mit Parti-
Galluskirche. nentien.

Theilung der übrigen Kirchen dieser Inspection.

I. Classe.

1. Feudenheim.	1. Schriesheim.
2. Heddesheim.	2. Wieblingen.
	3. Neckarau.
	4. Ofstersheim.
	5. Sandhofen.

Für die Katholiken.

Für die Reformirten.

II. Classe.

1. Schwegingen.

1. Mantstadt.

2. Ivesheim.

2. Ebingen.

3. Wallstadt.

4. Käferthal.

5. Eppelheim.

Inspection Wiesloch.

I. Classe.

1. Rufloch.

1. Wiesloch.

2. Waldorf.

2. Leimen.

3. Rohrbach.

4. Sandhausen.

5. Kirchheim.

II. Classe.

1. Hochenheim.

1. Neckargemünd.

2. Zuzenhausen.

2. Bammenthal.

3. Medesheim.

4. Eysenbach.

5. Reilingen.

III. Classe.

1. Dilsberg.

1. Lobensfeld.

2. Sprechbach.

2. Wiesenbach.

3. Waldhilsbach.

4. Beierthal.

5. Gaiberg.

Inspection Weinheim.

Die Carmeliterkirche.

In Weinheim: die in der
Vorstadt gelegene Pfarrkirche
und die runder der Spital-
kirche in der Stadt

I. Classe.

1. Hohensachsen.

1. Leutershausen.

2. Heiligkreuzsteinach.

2. Großsachsen.

3. Schönnau.

4. Lindensfels.

5. Waldmichelbach.

Von den überschießenden kleinen Kirchlein im Oberamt Heidelberg haben erhalten:

Für die Katholiken.

1. Hammelbach (nun hessen-darmstädtisch).
2. St. Ilgen.

Für die Reformirten.

1. Schlierbach bei Lindensfels, (hessen-darmstädtisch).
2. Friedrichsfeld (hatte keine Kirche nur rudera).
3. Neuenheim.
4. Brühl (hatte keine Kirche nur rudera).
5. Pichtenklingen (nun hessen-darmstädtisch).

NB. Ziegelhausen fiel nicht in die Wahl, weil dort vor der Theilung nie eine Kirche war. (Confer. Comm. Prot. Tom. I. S. 107.)

Inspection Sinsheim.

Für die Katholiken.

- Den Chor der Stadt-
kirche.
Desgleichen.
1. Sinsheim.
 2. Hilsbach.

Für die Reformirten.

- Das Langhaus der
Stadtkirche.
Desgleichen.

Uebrige Kirchen dieser Inspection.

- | | |
|----------------|-------------------|
| 1. Niechen. | 1. Reichen. |
| 2. Steinsfurt. | 2. Kirchardt. |
| | 3. Rohrbach b. S. |
| | 4. Elsenz. |
| | 5. Schluchtern. |

Inspection Mosbach.

Chor der Stiftskirche, Stadt Mosbach.

Langhaus der Stifts-
kirche.

Uebrige Kirchen dieser Inspection.

- | | |
|----------------------------|----------------------|
| 1. Rittersbach. | 1. Neckarelz. |
| 2. Oberschefflenz. | 2. Lohrbach. |
| 3. Strümpfelbrunn. | 3. Obereicholzheim. |
| 4. Hafmersheim. | 4. Eberbach. |
| 5. Sulzbach (ist als über- | 5. Mittelschefflenz. |

Für die Katholiken.

schießend und da größtentheils Katholiken dort wohnen, von den Reformirten gutwillig abgetreten worden.

Für die Reformirten.

6. Dallau.
7. Burken (Neckar).
8. Unterschefflenz.
9. Mörtelstein.
10. Neunkirchen.

Inspection Bretten.

- | | | |
|------------------|------------------|---------------|
| Chor der Kirche. | 1. Heildelsheim. | Langhaus. |
| Defsgleichen. | 2. Weingarten. | Defsgleichen. |
| Defsgleichen. | 3. Bretten. | Defsgleichen. |
| Defsgleichen. | 4. Eppingen. | Defsgleichen. |

Stüber-Cent — zum Oberamt Heidelberg gehörend.

- | | |
|---------------------|----------------------|
| 1. Kloster Neuburg. | 1. Haag. |
| 2. Gutenbach. | 2. Asbach. |
| | 3. Waldwimmersbach. |
| | 4. Schönbrunn. |
| | 5. Neckartalzenbach. |

Theilung der überschießenden geringern Kirchen in den Oberämtern Mosbach und Bretten.

Für die Katholiken.

1. Fahrenbach.
2. Helmsheim.

Für die Reformirten.

1. Schöllbronn bei Mosbach.
2. Obrigheim.
3. Rinklingen.
4. Rohrbach am Gieshübel.
5. Mühlbach bei Eppingen.

Theilung der übrigen Kirchen, so aus Mangel an Information nicht in die Classification kommen.

Für die Katholiken.

1. Gerach am Neckar.
2. Die deutsche Kirche zu St. Lamprecht in der bayerischen Rheinspalz.

Für die Reformirten.

1. Niederhochstadt.
2. Westheim.
3. Seebach.
4. St. Greten.
5. Alsholderbach.

Alle diese Gemeinden sind in der bayerischen Rheinspalz.

II. Classe.

Für die Katholiken.

1. Schwarzach.
2. Niedersaulheim in der bay. Rheinpfalz.

Für die Reformirten.

1. Kälbertshausen.
2. Ungstein in der bayerischen Rheinpfalz.
3. Moosbronn.
4. Altwiesloch.
5. Breitenbronn.

Im Oberamt Borberg sind die Kirchen nicht zur Theilung gekommen, weil dieses Oberamt in der Pfandverschreibung vom 28. Februar 1691 dem Bischof von Würzburg verpfändet war. Nach dem Nebenrecess und nach dem Pfandvertrag war hier der Status religionis, wie er im westphälischen Frieden festgesetzt war, maßgebend.

In Dossenheim, Handschuchsheim und Seckenheim wurde nach dem zwischen Churfürst Carl Ludwig und dem Erzbischof von Mainz, Johann Philipp unterm 14. — 24. September 1650 durch den sogenannten Bergsträßer Recess bestimmt, daß den Katholiken der Chor, den Reformirten das Langhaus der Kirche zukommen soll.

In Laudenbach, Hemsbach und Sulzbach blieb das Simultaneum, wie es durch Vergleich vom 5. Juli 1653 zwischen Churfürst Carl Ludwig und Erzbischof Joh. Philipp von Mainz eingeführt worden ist, bestehen.

Die am 13. September 1706 geschlossene Theilung der diesseits des Rheins gelegenen Kirchen wurde am 11. November 1706 landesherrlich genehmigt, und hiernach sind die Reformirten und Katholiken auf Lichtmeß 1707 in die Gefälle und auf Pfingsten 1707 in die Kirchen eingewiesen worden.

Bei einzelnen Orten verzögerte sich die Einweisung. Rohrbach a/G. ist bei der Theilung zwar den Reformirten zugefallen, sie erhielten aber die Kirche nicht, da das Bisthum Speier solche in Besitz hatte, und Kälbertshausen und Breitenbronn blieb den Lutheranern und nicht den Reformirten.

Nach Art. 36 der Religionsdeclaration sind von den Gefällen des unterländer Kirchenfonds den Reformirten fünf Siebentheile

„zur Unterhaltung des reformirten Kirchenraths, Pfarrer und Schuldiener, Reparation, Erbau und Unterhaltung der nöthigen Kirchen und Schulen“

verblieben. Wegen Mangel an Mitteln konnten aus diesem Fond nicht für alle reformirten Gemeinden, die bei der Kirchentheilung ihre Kirchen- und Pfarrfründen verloren haben, andere Kirchen erbaut und neue Pfarrdotationen gegeben werden.

Durch Collecten, gutthatsweise Beiträge aus dem Kirchenfond und aus eigenen Mitteln haben sich jedoch alle diese Gemeinden wieder Kirchen gebaut; eine größere Anzahl derselben, nämlich Feudenheim, Heddesheim, Schwesingen, Nusloch, Walldorf, Hochsachsen, Heiligkreuzsteinach, Ziegelhausen, Strümpfelbronn, Haffmersheim erhielten auch wieder Pfarreien, die zum größten Theile aus dem pfälzer Kirchenfond dotirt worden sind.

Die Uebernahme der Baupflicht zu den kirchlichen Gebäuden auf den pfälzer vormals reformirten Kirchenfond ist es nun, um welche die ausgefallenen Gemeinden bitten.

Die Unions-Urkunde (Beil. D. S. 3) bestimmt:

„aus dem bisherigen reformirten Kirchengut werden fernerhin die darauf fundirten Besoldungen, Baulasten und sonstige Abgaben bestritten. Der nach solchen Leistungen verbleibende Ueberschuß wird

- a. vorerst für diejenigen Gemeinden und Stellen, welche bisher dazu berechtigt waren, demnachst
- b. für die bei der Kirchentheilung von 1707 ausgefallenen Gemeinden verwendet.“

Besäße der unterländer vormals reformirte Kirchenfond die Mittel, die kirchlichen Bedürfnisse aller an ihn früher berechtigt gewesenen Gemeinden zu befriedigen, so würde diese in der Unions-Urkunde gemachte Unterscheidung hinsichtlich der Ansprüche auf die Ueberschüsse nicht erheblich sein, so lange aber diese Mittel hierzu nicht hinreichen, erscheinen die erst in zweiter Reihe kommenden ausgefallenen Gemeinden benachtheiligt. Uebrigens hat sich der unterländer Kirchenfond so erstarzt, daß schon seit einer Reihe von Jahren die ausgefallenen Gemeinden bedeutende Unterstützungen für ihre Kirchen aus demselben erhalten haben, und der Zeitpunkt wird nicht sehr ferne sein, in welchem die kirchlichen Bedürfnisse

auch dieser ausgefallenen Gemeinden zum größten Theile aus dem gedachten Fond befriedigt werden können.

Hier ist nur noch zu erwähnen, daß das der Unions-Urkunde beigefügte Verzeichniß der ausgefallenen Gemeinden einer Berichtigung bedarf, indem die Reformirten in Friedrichsfeld und Reichen bei der Kirchentheilung ihre Kirchen nicht verloren haben.

Für die Kirchen beider Orten hatte aber auch der unterländer Kirchenfond keine Baupflicht.

Ueber die Reclamationen der bei der Kirchentheilung durchgefallenen Gemeinden hat nun die VII. Commission folgenden Bericht erstattet:

Die Mehrzahl der Gemeinden, welche in der Beilage zu lit. D. der Unions-Urkunde zu den sogenannten durchgefallenen Gemeinden gerechnet worden sind, hat sich in gleichlautenden Eingaben durch die Vermittlung der hohen Staatsregierung an die hochwürdige Synode gewendet, damit diese ihre Ansprüche an den vormals reformirten Kirchenfond in der von diesen Gemeinden beantragten Weise berücksichtige.

Das hohe Präsidium der General-Synode hat in der vierten Sitzung am 2. Juli d. J. diese Eingaben der siebenten Commission zur Berichterstattung überwiesen und nachdem nur solche Gegenstände Stoff zur Behandlung und Beschlussfassung in der General-Synode geben können, welche dahin entweder durch das Präsidium und die Kirchenregierung überwiesen sind, oder welche Gegenstand der Berathung und Beschlussfassung der General-Synode geworden oder endlich aus den selbstständigen Anträgen und Beschlüssen der Mitglieder der General-Synode oder aus dieser selbst hervorgegangen sind, so schöpft Ihre Commission aus der Ueberweisung des hohen Präsidiums Befugniß und Verpflichtung zu dieser Berichterstattung und Antragstellung.

Die Beilage zu lit. D. der Unions-Urkunde bezeichnet im Ganzen 27 sogenannte ausgefallene Gemeinden; davon sind Reclamationen eingelaufen aus nachstehenden Gemeinden:

- | | |
|--------------------------|-----------------------------------|
| 1. Nischen. | 13. Feudenheim. |
| 2. Helmsheim. | 14. Zuzenhausen. |
| 3. Oberschefflenz. | 15. Unterschwarzach. |
| 4. Ivesheim. | 16. Rittersbach. |
| 5. Spechbach. | 17. Fahrenbach. |
| 6. Friedrichsfeld. | 18. Sulzbach bei Mosbach. |
| 7. Schwesingen. | 19. Neckargerach. |
| 8. St. Ilgen. | 20. Guttenbach. |
| 9. Walldorf. | 21. Strümpfelbronn. |
| 10. Nusloch. | 22. Reihen. |
| 11. Heddesheim. | 23. Steinsfurth. |
| 12. Heiligkreuzsteinach. | 24. Hochsachsen mit Lüzelsachsen. |

Die Eingaben sind durchweg gleichlautend; sie sind durch Ueberdruck vervielfältigt worden. In jeder derselben erscheint ein allgemeines Dankvotum an die oberste Kirchenbehörde für die einer und der andern dieser Gemeinden im Laufe der vergangenen Jahre bezeugte Theilnahme.

Dieses Dankvotum ist deßhalb unrichtig und daher werthlos, weil nicht alle die sogenannten durchgefallenen Gemeinden während dieser Zeit wirklich bedacht worden sind, dagegen erscheint es tadelnswerth, daß nicht alle diejenigen Gemeinden wirklich besonders ihren Dank gegen die hohe Oberkirchenbehörde ausgesprochen haben, welche durch die von dieser Behörde ihnen zugewendet wordenen großen Gaben sich dazu hätten verpflichtet fühlen sollen, wie dieß nur wenige Gemeinden gethan haben, dieß dagegen unterlassen worden ist:

von der Gemeinde Friedrichsfeld, welche 1500 fl. für ihren Kirchenbau empfing.

Schwesingen trotz einer Gabe von 300 fl.

Walldorf " " " " 1600 fl.

Heddesheim " " " " 400 fl.

Feudenheim " " " " 500 fl.

Zuzenhausen " " " " 1200 fl.

Fahrenbach " " " " 500 fl.

Steinsfurth " " " " 350 fl.

In allen Eingaben wird vorgetragen, daß seiner Zeit nach Aussterben der reformirten Fürstenfamilie in Churpfalz und mit

dem Regierungsantritt der katholischen Linie dieses Fürstenhauses die Befenner der reformirten Lehre unterdrückt worden sind, und daß zur Vervollständigung und Vermehrung dieses Unglücks der Einfluß der französischen Gewaltherrschaft während des Orleans'schen Successionsstreites beigetragen hat, während welcher Gewaltherrschaft aus manchen Gemeinden nicht nur die rechtläubigen Pfarrer vertrieben worden sind, sondern auch die wieder eingedrungenen katholischen Priester und Lehrer sich in den Besitz der Pfarr- und Schulfründen, der Kirchen und der Pfarr- und Schulhäuser gesetzt haben.

Es wird ferner in dieser Eingabe darauf hingewiesen, daß die katholische Regierung in Churpfalz in Folge der nachdrücklichen Reclamationen der protestantischen Garanten des westphälischen Friedens sich vermüßigt gesehen hat, das sogenannte Religionsedict von 1705 herauszugeben, dessen Ausführung in die Jahre 1705 bis 1714 gefallen ist und in Folge dessen das in Churpfalz befindliche, den Reformirten gehörig gewesene Kirchenvermögen in der Art getheilt wurde, daß davon den Reformirten $\frac{5}{7}$ und den Katholiken $\frac{2}{7}$ zugeschrieben worden sind. Es wird dargestellt, daß die Abgabe von bestimmten Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern, sowie von Pfarr- und Schulbesoldungen eine erzwungene gewesen sei und hervorgehoben, wie ungerecht es sei, daß gerade nur die von dieser Gewaltmaßregel betroffenen Gemeinden unter dieser Maßregel sollen leiden müssen, während die gleichmäßige Vertheilung der Folgen dieser Plünderung unter alle reformirten Gemeinden dem Rechte und der Billigkeit würde entsprochen haben.

Die reclamirenden Gemeinden erklären zwar, daß sie dessenungeachtet keine vollständige Herstellung ihres Rechtsstandes, sondern nur eine Milderung ihrer durch diese dereinst stattgehabte Verabung gestörten Rechtsverhältnisse verlangen, im Widerspruch dagegen aber heben sie hervor, wie nur eine Rechtsgleichstellung mit den sogenannten berechtigten Gemeinden ihren Ansprüchen genügen dürfe und knüpfen daran ihre Vorschläge zur Verwirklichung dieser Rechtsgleichstellung, auf welche Vorschläge zurückzukommen und sie zu beleuchten, später die Gelegenheit wird geboten werden.

Hier muß aber noch einer Behauptung Erwähnung geschehen,

damit sie sogleich als unrichtig, um keinen bezeichnenden Ausdruck zu gebrauchen, erklärt werde. Es ist nämlich unrichtig, was in dieser Eingabe behauptet wird Seite 8, daß Ueberschüsse des reformirten Kirchenvermögens zu andern kirchlichen Zwecken nimmer verwendet werden dürfen. Diese Bestimmung beruht auf den mit allerhöchster Sanction versehen gewordenen Beschlüssen der unirenden und der 1843r Synode.

In Anbetracht, daß diese Eingaben von einem Collegium, dem Kirchengemeinderath und an dessen Spitze von dem Pfarrer des Kirchengemeinderaths unterschrieben sind, muß eine solche Behauptung als eine nicht zu rechtfertigende bezeichnet werden.

Ihre Commission hat gesucht, über die Verhältnisse dieser Kirchenrevenüentheilung, deren Modalitäten und Consequenzen die mögliche Information sich zu verschaffen, demnach Einsicht genommen von dem Edict von 1705, der Verwaltungsordnung von 1576 und den von dem hohen Oberkirchenrath ihr gütigst mitgetheilten Zusammenstellungen über das Ergebniß der Nachforschungen, welche diese Behörde diesem Gegenstande seither unausgesetzt gewidmet hat auf den Grund der noch vorhandenen Archivalien und Rechnungen. Dagegen konnte Ihre Commission die sogenannte Verwaltungsordnung von 1685 zur Einsicht nicht erlangen, sie scheint aber nach der Ansicht Ihrer Commission auch nicht wesentlich nöthig.

Nach der Ansicht Ihrer Commission ist das Verzeichniß zur Beilage D. der Union über die zum unterländer Kirchenfond berechtigten und nicht berechtigten Gemeinden lediglich ein Register darüber, welchen Gemeinden z. B. des Abschlusses der Union nach der Kenntniß der Behörde eine Berechtigung an dem unterländer Fond zustand und welchen nicht; ein Titel für diese Berechtigung oder den Umfang dieser Berechtigung ist darin nirgends angegeben; dieß sagt der §. 9 der Unions-Urkunde.

Allein die nähere Untersuchung der Verhältnisse weist bald klar nach, welche große Verschiedenheit z. B. der sogenannten Revenüentheilung auf dieselbe schon Einfluß hatte. Es liegt nur im Allgemeinen die Thatsache vor, daß in dem Verhältniß zu $\frac{5}{7}$ und $\frac{2}{7}$ getheilt werden sollte; der Grund dieses Maßstabs läßt sich aber aus den der Commission vorliegenden Akten nicht angeben, ebenso wenig die einzelnen Modalitäten in Anwendung dieses

Theilungsmaßstabes in den einzelnen Gemeinden; wohl aber ist so viel ersichtlich, daß bei dem Vollzug der Theilung locale Verhältnisse, wohl auch die Beachtung specieller Rechtstitel und endlich die Rücksicht auf vorliegende Staatsverträge Anwendung gehabt haben, und wenn man bedenkt, daß seit dem Vollzug dieser Theilung bis zum Datum der Unions-Urkunde mehr denn 100 Jahre umlaufen sind, während welcher Zeit doch auch mancherlei Rechtstitel können erworben worden sein und Verhältnisse sich gestaltet haben, so wird man nicht zweifelhaft sein, warum die constituirende Versammlung 1821 es vorgezogen hat, lediglich an den damaligen Bestzustand sich zu halten und diesen, soweit die damals vorhandenen urkundlichen Nachweisungen reichten, zur Grundlage zu nehmen, statt Erörterungen von Verhältnissen nachzugrübeln, welche mit Klarheit darzustellen und urkundlich zu belegen nach so langer Zeit kaum mehr möglich gewesen sein dürfte. Soweit Ihre Commission sich hat informiren können, war das Verhältniß vor und mit dem Jahr 1705 ein ganz verschiedenes von dem, wie es 1821 bestanden hat und jetzt besteht. Es gab dazumal Pfarreien, wo jetzt keine Pfarreien mehr bestehen oder erst in späterer Zeit wieder errichtet worden sind; ferner Ansprüche auf Pfarrsitze, welche aus irgend welchem Grunde, wahrscheinlich auf dem Wege der Gewalt anno 1705 nicht exercirt worden sind; endlich solche Pfarreien, welche Kraft besonderer Staatsverträge bestanden haben und aus Rücksicht darauf unangetastet geblieben sind, wieder solche, welche beim Vollzug der Theilung zu ihrem Glück vergessen worden sind, sowie Pfarrgemeinden, welche dazumal Filiale waren und später zu selbstständigen Pfarreien erhoben wurden und endlich wieder Gemeinden, welche ihre Ansprüche an den allgemeinen Kirchenfond aus Specialtiteln ableiteten, welchen man nicht entgegen sein wollte oder konnte oder welche man zu jener Zeit nicht kannte.

Hätte man alle diese verschiedenen Verhältnisse und Rechtstitel anno 1821 specialisiren, gegen einander abwägen und darüber Urkunde verfassen wollen, so wäre höchst wahrscheinlich dieses Werk bis jetzt noch nicht vollbracht, wenigstens den Reclamationen so lange nicht begegnet worden, als wenn alle Ansprüche aller Gemeinden unbedingt auf den Kirchenfond würden übernommen

worden sein, wogegen aber Reclamationen der unbedingt berechtigten Gemeinden schwerlich würden ausgeblieben sein.

Endlich kommt zu bedenken, daß die constituirende Generalversammlung von 1821 gewiß nicht berufen gewesen ist, und es auch nicht in ihrem Verufe erachtet hat, wohl begründete Rechte zu nehmen, daß vielmehr denjenigen Gemeinden überlassen bleibt, ihr Recht nachzuweisen, welches anno 1821 nicht sollte anerkannt worden sein.

Es bleibt aber dabei wohl zu unterscheiden, daß auch die sogenannten berechtigten Gemeinden nicht für alle ihre Bedürfnisse für berechtigt erkannt worden sind, sondern eben nur in dem Maaße, in welchem ihre Berechtigung anerkannt wird oder feststeht.

Wenn nun darnach auf die Reclamation der sogenannten ausgefallenen Gemeinden eingegangen wird und ihre Behauptung gewürdigt wird, daß bei der Theilung des Kirchenvermögens, wie sie dieß weitläufiger ausführen, die damals giltige *lex Rhodia de jactu* hätte sollen in Anwendung gebracht werden, so ist darauf zu erwidern, daß dieß eben dazumal nicht geschehen ist und daß ein mehr als 100jähriger Besitzstand und daraus hervorgegangener gültiger Rechtstitel im Wege Rechtens nicht kann geändert und aufgehoben werden, und daß dazu vor Allem die General-Synode nicht befähigt ist; übrigens erscheint auch diese Darstellung nicht klar und die Konsequenz daraus auch urkundlich nicht richtig zu sein: es ist nämlich nirgends nachgewiesen, warum die Theilung gerade nach $\frac{5}{7}$ und $\frac{2}{7}$ vollzogen wurde. Daß aber in der Ausführung dieses Theilungsmaßstabes die ausgefallenen Gemeinden vorzugsweise getroffen wurden, scheint theilweise von Umständen herzuführen, welche den jetzt berechtigten Gemeinden weder eine Verpflichtung für die ausgefallenen, noch diesen einen Anspruch gegen die berechtigten vorzugsweise einräumen. Es wurde nämlich nach dem Edict von 1705 zwischen den Hauptstädten, den Oberamtsstädten und den übrigen Ortschaften der Pfalzgrafschaft unterschieden, und während in ersterer und zweiter Beziehung bestimmte Objecte dem einen und andern Religionstheil zugeschrieben worden sind, in letzterer Beziehung nach §. 23 der Declaration von 1705 dahin unterschieden, ob in einer Pfarrei ein katholischer Pfarrer nach Vertreibung des reformirten residirt, und diese Residenz gab

die Entscheidung. Es ist dieß ein reiner Zufall und natürlich nicht mehr zu unterscheiden, welche Ursachen dieß Verhältniß hervorgerufen haben.

Es ist überhaupt unmöglich, nach Ablauf von nahezu 150 Jahren noch klar festzustellen, welche leitenden Grundsätze bei jener allerdings ungerechten Theilung zur Anwendung gekommen sind; die Theilungsprotokolle geben dieß nicht an, es ist vielmehr daraus nur hie und da eine Anwendung eines und des andern Grundsatzes zu entnehmen. Uebrigens ist jene Theilung ein öffentlicher und unter Mitwirkung anderer Regierungen vollzogener Act, und wenn die diesem Acte vorangegangene Gewaltthat auch als solche erkannt und darum beklagt werden muß, so gibt es eben doch jetzt kein Rechtsmittel, um deren Folgen aufzuheben. Auch die berechtigten Gemeinden kamen nicht ohne Verlust davon; mehrere derselben mußten sich eine Theilung ihrer Kirchen gefallen lassen, welche jetzt noch sehr fühlbar ist.

Ihre Commission muß hier bestimmt wiederholen, daß eben anno 1821 nur versucht wurde, den Besitz im Allgemeinen festzustellen, ohne sich auf die schwierige Untersuchung der verschiedenen Titel für diesen Besitz einzulassen, wobei es selbstverständlich ist, daß damit keiner Gemeinde abgeschnitten wurde, ihre Berechtigung nachträglich nachzuweisen, wenn sie es vermag. Diese Berechtigung ist auch seither bei den Gemeinden Friedrichsfeld und Reichen anerkannt worden. Uebrigens hält Ihre Commission in Rücksicht darauf, daß es wünschenswerth ist, wenn den reclamirenden Gemeinden selbst Gelegenheit verschafft wird, von der Unmöglichkeit der Erfüllung ihrer weit gehenden Wünsche und Anträge sich zu überzeugen, nicht für unzweckmäßig, auf einen Grund noch einzugehen, welchen die reclamirenden Gemeinden vorgetragen haben.

Dieselben stellen nämlich in §. II. 2 den Satz auf, daß die Kirchenfabriken sämmtlicher Gemeinden seiner Zeit seien vereinigt worden, und daß das jetzt vorhandene Vermögen des vormals reformirten Kirchenfonds theilweise aus diesen Beiträgen der Kirchenfabriken bestehe. Angenommen, das Vermögen dieser Kirchenfabriken bilde einen Theil des jetzigen Kirchenfonds, so folgt nach der Ansicht Ihrer Commission daraus doch nicht die behauptete Consequenz; denn die Theilung nach $\frac{5}{7}$ und $\frac{2}{7}$ wurde nicht auf das gesammte

Vermögen der reformirten Religionspartei als einer zur Herausgabe dieses Titels solidarisch verpflichteten Gemeinschaft angewendet, sie ergriff vielmehr in erster Linie bestimmte Objecte vorzüglich auch mit Rücksicht darauf, wo die eingedrungenen katholischen Pfarrer mit und nach Vertreibung der reformirten Pfarrer sich in dem Besitze befestigt hatten, und gerade dadurch wurde für viele Gemeinden ein ganz neuer Rechtsstand herbeigeführt; es ist aber in keiner Urkunde der Grundsatz ausgesprochen, daß die verschont gebliebenen Gemeinden zur Entschädigung der übrigen verpflichtet seien, und der §. 36 der Declaration von 1705 bezieht sich nach seiner Stellung und nach seinem Inhalt nur auf diejenigen Gemeinden, welche bei der Kirchentheilung nicht ausgefallen sind.

Wir können nur wiederholen, daß eben dazumal das alte Rechtsverhältniß verrückt worden und ein neues entstanden ist; dieses neue hat sich im Laufe der Zeit, wie eben alle menschlichen Dinge, mannsfach umgestaltet und keine menschliche Macht ist im Stande, geschene Dinge ungeschene zu machen.

Betrachtend dann die Vorschläge der Reclamanten für Herstellung einer Gleichheit zwischen ihnen und den berechtigten Gemeinden, so kann Ihre Commission diese Vorschläge gerade nicht zur Annahme empfehlen. Diese bestehen:

- 1) in dem Verzicht der berechtigten Gemeinden auf einen Theil ihrer bisherigen Berechtigungen.

Aber der Verzicht ist eine freiwillige Handlung und kann nicht geboten und erzwungen werden;

- 2) auf dem Einzug der jährlichen Beiträge des unterländer Kirchenfonds von etwa 2000 fl. an die politischen Gemeinden für Schulzwecke.

Dieser Beitrag ist eine durch das Schulgesetz dem Kirchenfond auferlegte Last und wenn die Reclamanten dagegen anführen, daß die Ueberschüsse des Fonds nicht so hoch sein würden, wenn ihre Reclamation auf Gleichberechtigung anerkannt wäre, so bewegen sie sich eben in einem falschen Zirkel;

- 3) auf der Zurückziehung der Beiträge, welche aus dem Fond an verschiedene höhere Bürgerschulen geleistet werden.

Es ist hier vor Allem zu berichtigen, daß solche Beiträge nicht, wie behauptet wird, an 8, sondern nur an 5 Bürgerschulen geleistet werden; allein das Kirchenärar kann sich dieser schon lange feststehenden Verpflichtung mit Fug Rechtsens nicht entziehen, dieselbe besteht einmal und kann mit der unwesentlichen Namensänderung dieser Anstalten nicht aufhören, um so weniger, als diese Anstalten alle diejenigen Verpflichtungen fortwährend noch erfüllen, welche ihnen früher obgelegen sind;

- 4) in der Abnahme der Dotationserhöhungen von dem Kirchenfond und deren Uebernahme auf den Pfarrhilfsfond.

Allein gerade dieses Kirchenvermögen ist für die Kirchen im Unterland bestimmt und der Pfarrhilfsfond hat bekanntlich keine Mittel, um neue, ihm bisher fremd gewesene Lasten zu übernehmen;

- 5) in der Uebernahme der Dotationen neu errichteter Pfarreien auf den neuen Kirchenfond.

Wenn damit der neu zu creirende Centralfond gemeint sein sollte, so ist zu bedenken, daß derselbe noch nicht besteht und zudem derselbe nur aus Zuschüssen aller Kirchenkassen gebildet werden kann, weil eine dem Ganzen zukommende Wohlthat auch einen Beitrag des Ganzen rechtfertigt.

Wenn aber damit der neue unterländer Kirchenfond gemeint ist, so wäre dieß deßhalb nicht ausführbar, weil er die hierzu nöthigen Mittel noch nicht besitzet.

So fest nun die Ansicht steht, daß den durchgefallenen Gemeinden s. B. Gewalt angethan wurde, so fest war auch der Wille, die Folgen dieser Gewalt nach Möglichkeit von diesen Gemeinden abzuwenden und es gibt dafür der §. 3 der Beilage D. der Unions-Urkunde sprechendes Zeugniß.

Die Ausführung dieses Vorsazes wurde auch von der General-Synode von 1843 angestrebt und dort beschloffen, daß:

- a. diejenigen Gemeinden, deren Kirchen, Pfarr- und Schulkhäuser insgesammt aus dem Kirchenfond erbaut werden müssen, deren Pfarr- und Schulbefoldungen aus Kirchenmitteln geschöpft werden, voranzustellen, sodann darauf

b. diejenigen folgen, wo etwa nur Baulasten dem Kirchenfond zur Kirche mit Ausnahme des Pfarr- und Schulhauses oder umgekehrt, oder nur an dem Pfarrhaus mit Ausnahme der Kirche und Schule oder nur an einzelnen Theilen der Kirche u. obliegen und auch zugleich Besoldungen an Pfarrer und Schullehrer abgegeben werden, ferner

c. an solche sich diejenigen anreihen, die zwar hinsichtlich ihrer Pfarr- und Schulhäuser keine Ansprüche an das Kirchenvermögen haben, aber doch Pfarr- und Schulbesoldungen daraus beziehen. — Hier müßte zugleich das eigenthümliche Verhältniß der ausgefallenen Gemeinden, welche meistens Besoldungen aus dem Kirchenfond beziehen und hinsichtlich der Pfarrhaus- und Kirchenbauten zwar keinen speciellen Rechtstitel, aber eine subsidiäre Berechtigung auf Unterstützung zu diesem Zwecke haben, näher festgestellt werden und endlich

d. rücksichtlich derjenigen Gemeinden, welche eigentlich gar keine rechtlichen Ansprüche an das vormals reformirte Kirchenvermögen haben, weitere Bestimmung zu treffen sein.

Es scheint aber Ihrer Commission, daß dieses die Sache selbst nicht wesentlich fördert, denn anerkannte Rechte, ihr Umfang mag größer oder kleiner sein, müssen eben befriedigt werden, und diese hier beliebt gewordenen Unterscheidungen mögen hauptsächlich nur für die Zwecke der Administration von besonderen Folgen sein und ihr jeweils eine verlässige Uebersicht über den Umfang ihrer Verpflichtungen gewähren.

Dagegen glaubt Ihre Commission, in der mehr erwähnten Stelle der Beilage D. der Unions-Urkunde selbst das Mittel zu erkennen, die billigen Ansprüche der ausgefallenen Gemeinden zu befriedigen, so weit es nämlich jeweils die Umstände gestatten. Es wird nämlich hier vorgeschrieben, daß die berechtigten Gemeinden für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse in erster Linie und die ausgefallenen in zweiter Linie stehen sollen. Man darf nun wohl annehmen, daß in dem zurückgelegten Zeitraum von 34 Jahren alle nöthigen und nützlichen Bedürfnisse der berechtigten Gemeinden in der Weise befriedigt worden sein werden, daß dafür ein außerordentlicher Eingriff in den Kirchenfond wohl nicht mehr stattfinden

dürfte und die hohe Kirchenbehörde hat ja selbst durch die so namhafte Unterstützung mehrerer ausgefallenen Gemeinden in der verfloffenen Periode gezeigt, daß sie die eine Verbindlichkeit erfüllen und nebenbei die andere Wohlthat erzielen konnte.

Man kann daher nach dem unmaßgeblichen Vorschlag Ihrer Commission dieser hohen Behörde jetzt überlassen, alle Bedürfnisse, welche sich künftig bei den berechtigten und unberechtigten Gemeinden erweisen werden, jeweils nach dem Maasse ihrer Nothwendigkeit und Nützlichkeit zu prüfen und zuerst die nothwendigen und sodann die nützlichen nur nach dieser Unterscheidung zu berücksichtigen, wobei in dem Falle einer Collision zwischen den berechtigten und unberechtigten Gemeinden freilich die ersteren den Vorrang haben müßten.

Wird dieser Antrag von der hochwürdigen General-Synode genehmigt und mit der allerhöchsten Sanction versehen, so werden die reclamirenden Gemeinden gewiß erkennen, daß die redliche Absicht vorliegt, ihnen die hilfreiche Hand zu bieten, und keine der berechtigten Gemeinden kann über Verkürzung ihrer Ansprüche sich beklagen.

Bei der Verhandlung in der Plenar Sitzung ergriff zunächst ein weltliches Mitglied des Kirchenregiments das Wort, um die Sache für's Erste von der formellen Seite zu beleuchten.

Der Redner führte aus: nach der Unions-Urkunde seien es 27 „durchgefallene Gemeinden“; davon hätten 24 sich in der in Frage liegenden gleichlautenden Eingabe, mit der Bitte um Gleichberechtigung, an die General-Synode gewendet, und nur 3, die Gemeinden Hockenheim, Hahmersheim und Dilsberg seien nicht beigetreten. Wenn nun schon auffallend erscheine, daß jene 24 Gemeinden, deren Verhältnisse keineswegs ganz die gleichen seien, indem mehrere derselben schon bei der Kirchentheilung nur Filialien gewesen, die fragliche Petition, unter übereinstimmender Anerkennung der dieselbe motivirenden Gründe, unterzeichnen konnten, so sei dieß nahezu unbegreiflich von der Gemeinde Reichen, da diese gar nicht zu den bei der Kirchentheilung durchgefallenen Gemeinden

gehöre, vielmehr ihre eigene Kirche, ihr Pfarrhaus, einen besondern Baufond und eine nicht unbedeutende Pründe habe.

Der Geistliche habe nun zwar diese Eingabe nicht unterzeichnet, wohl aber der Kirchengemeinderath und von diesem sei das nicht zu entschuldigen.

Ueberhaupt aber sei durchaus der richtige Gang nicht eingehalten worden. Die Kirchengemeinderäthe hätten sich zunächst vertrauensvoll an den Groß. Oberkirchenrath wenden sollen und bei diesem gewiß billige Unterstützung, sowie aber auch die erforderliche Belehrung erhalten, wodurch dann manche in der Reclamation enthaltene unrichtige Angaben unterblieben wären.

Gegen diese Ausführung nahm nun der Abgeordnete Eberlin die Petition in Schutz und bemerkte, daß solche Gemeinden, die nur Filialien waren, oder gar keine Kirche hatten, eben auch bei der Theilung betroffen worden seien, und daher allerdings auch zu den sogenannten durchgefallenen gehören, was aus den Religionsexecutions-Protokollen klar hervor gehe.

Wenn nun auch er eine Unrichtigkeit in jener Eingabe, so wie das anerkenne, daß die Kirchengemeinderäthe zuerst sich hätten an das Kirchenregiment wenden können, so liege im Wesentlichen doch der Petition ein gültiger Rechtsanspruch zu Grunde.

Frage man nach dem Verhältniß, in welchem die sogenannten durchgefallenen Gemeinden zu dem reformirten Kirchenfond stehen, so sei die Bestimmung, der Zweck dieses letztern im §. 3 des Edicts von 1706 unzweideutig angegeben; darnach hätten aber jene Gemeinden, gerade wie die berechtigten, Anspruch an diesen Fond, nach und nach restituirte zu werden, soweit nämlich seine Mittel nicht für Bedürfnisse der letzteren verwendet werden müssen.

Was nun die Commission vorschlage, sei bisher bereits Seitens der Oberkirchenbehörde geschehen: um aber zu etwas Weiterem zu kommen, brauche man nur lit. a. im §. 3 der Beilage D. zur Unions-Urkunde zu streichen, und er stelle demgemäß den Antrag: auch die General-Synode von 1855 wolle anerkennen das den durchgefallenen Gemeinden geschehene Unrecht, sowie ihre historische Berechtigung, sie wolle aber auch ferner deren allmähliche Wiederherstellung mittelst der Ueberschüsse des reformirten allgemeinen Kirchenguts empfehlen, also

daß diese, statt nach lit. a vorerst für die bisher dazu berechtigten, gleich nach lit. b für die sogenannten ausgefallenen Gemeinden verwendet werden.

Dieser Antrag ward jedoch von dem Berichterstatter der Commission bekämpft, indem derselbe bemerkte, daß es keineswegs so ganz klar sei, welche Gemeinden die ausgefallenen und welche die nicht ausgefallenen sind, und daß es sehr zweifelhaft erscheine, ob jene vollkommen gleiche Berechtigung an den reformirten Kirchenfond haben wie diese; wäre dieses aber nicht der Fall, so würden durch den Antrag auf Strich der lit. a in §. 3 der Beilage D. zur Unions-Urkunde, die nicht durchgefallenen Gemeinden offenbar in ihrem wohlbegründeten Rechte verletzt werden. Das werde die Synode nicht wollen und nicht dürfen.

Unter Anschluß an den Eberlin'schen Antrag, fand sodann die Petition einen warmen Fürsprecher in einem andern geistlichen Abgeordneten aus dem Unterland, Stadtpfarrer Pitt, welcher zunächst darauf aufmerksam machte, daß gerade die am meisten bei der Sache interessirten berechtigten Gemeinden, nach seinem Wissen, durchweg wünschen, daß das Möglichste für die durchgefallenen Gemeinden geschehe.

Sodann suchte der Redner unter Zugrundelegung runder Summen-Zahlen zu veranschaulichen, wie der reformirte Kirchenfond nur noch um eine viertel Million zu erstarken brauche, um aus seinen Ueberschüssen die Bedürfnisse der ausgefallenen Gemeinden in ganz gleichem Maße, wie die der berechtigten befriedigen zu können, und stellte demgemäß den Antrag, daß einstweilen und bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt nach dem Antrag des Abgeordneten Eberlin verfahren, dann aber die durchgefallenen Gemeinden ganz gleich den berechtigten behandelt werden möchten.

Dagegen wurde wieder von verschiedener Seite dem Commissionsantrag beigetreten und namentlich von einem weltlichen Mitgliede der Oberkirchenbehörde wiederholt hervorgehoben, daß man, wie bisher, den ausgefallenen Gemeinden jede thunliche Berücksichtigung zuwenden werde, daß aber eine Gleichstellung derselben mit den berechtigten Gemeinden noch nicht möglich sei, weil der Fond die Mittel hierzu noch nicht besitze. Wünschen die berechtigten Gemeinden, daß die ausgefallenen ihnen

gleichgestellt werden, so müßten erstere auf einen Theil ihrer Ansprüche verzichten, so lange aber dieses nicht geschehe und es an Mitteln fehle, um alle kirchlichen Bedürfnisse beider¹²⁾ der berechtigten und ausgefallenen — zu befriedigen, könnten letztere nur Unterstützungen erhalten, soweit es die Ueberschüsse gestatten. Aus den Ueberschüssen habe man denn auch bisher diejenigen ausgefallenen Gemeinden besonders bedacht, welche aus eigenen Mitteln für ihre kirchlichen Bedürfnisse auch etwas zu thun sich bereit zeigten.

Hierauf sprach sich der Abgeordnete Oberhofgerichtsrath Haas gegen den Commissionsbericht dahin aus: es sei sicher bei der Kirchentheilung nicht gemeint gewesen, daß die durchgefallenen Gemeinden allen Rechtsanspruch an den reformirten Kirchenfond verloren hätten, sondern nur in so lange sie keine Kirchen und Pfarrer haben und daher auch zu deren Unterhaltung keiner Unterstützung bedürfen.

Die von der Oberkirchenbehörde aufgestellten Kategorien halte er für ganz entsprechend, man wisse aber eben nicht, was geschehen. Was den von der Commission den reclamirenden Gemeinden unterlegten Widerspruch betreffe, so schein ein solcher nicht vorzuliegen, indem jene nur eine Ausgleichung des Schadens unter das ganze übrige Complexum verlangen; ebensowenig sei die Behauptung der Petenten unrichtig, daß Ueberschüsse des reformirten Kirchenvermögens zu andern kirchlichen Zwecken nimmer verwendet werden dürfen, da allerdings ehe die Bedürfnisse gemäß lit. a. und b. des §. 3 der Beilage D. zur Unions-Urkunde befriedigt sind, nichts aus jenen für andere Zwecke verwendet werden dürfe, was aber geschehen sei.

Nachdem die Ausführung dieses Abgeordneten sowohl von Seiten des Berichtstatters der Commission, als auch Seitens der obersten Kirchenbehörde durch Verweisung auf die bezüglichen Urkunden und Acten ihre Widerlegung gefunden hatte, wurde von dem Abgeordneten Eberlin zur Milderung des angenommenen Ausdrucks „unberechtigte Gemeinden“ als seien diese völlig rechtlos, vorgeschlagen „ausgefallene Gemeinden“ zu sagen. Dieser Vorschlag ward von einem weltlichen Deputirten unterstützt; zugleich warnte derselbe aber nochmals vor dem offenbaren Unrecht, das

man den berechtigten Gemeinden durch den beantragten Strich der lit. a. in §. 3 der Beilage D. zur Unions-Urkunde zufügen würde, zumal da dieser Strich auch überflüssig erscheine, sobald wirklich die in lit. a. statuirten Bedürfnisse Befriedigung erhalten haben.

Durch den Commissionsantrag seien übrigens den durchgefallenen Gemeinden schon große Vortheile gewährt und er trete deshalb diesem Antrag bei, nur wünsche er noch, daß statt des Ausdrucks: „der Oberkirchenbehörde überlassen“ gesagt werde: derselben „empfehlen“.

Noch war der Abgeordnete Plitt auf seinen obenerwähnten Antrag zurückgekommen, um denselben unter Hinweisung auf eine Stelle in den bezüglichen Eingaben, wo von Unterstützungen die Rede ist, welche die durchgefallenen Gemeinden gutthatsweise bereits erhalten haben, dahin zu erläutern, daß §. 3., wenn nämlich der Fond gehörig erstarkt sein werde, die ausgefallenen Gemeinden solche Unterstützungen eben nicht mehr blos gutthatsweise erhalten sollten, sondern daß ihnen dann gleich den berechtigten, ein Rechtsanspruch auf solche zugestanden werden möge.

Darauf wurde jedoch von einem weltlichen Mitgliede Großh. Oberkirchenraths bemerkt, daß jene Unterstützungen zur Bestreitung von Baukosten gegeben worden seien, und daß diese deshalb auch nur gutthatsweise hätten verwilligt werden können, und auch in Zukunft nur in dieser Weise verwilligt werden könnten, weil sonst dem Fond eine Baupflicht für Gebäude erwachsen würde, für die er keinerlei derartige Verpflichtung und wenn der Bauaufwand für die berechtigten Gemeinden steigen sollte, nicht immer die Mittel für die ausgefallenen Gemeinden hat.

Dem glaubte hingegen ein früherer Redner widersprechen zu müssen, sich wiederholt darauf berufend, daß in gewissem Maße die durchgefallenen Gemeinden eben so gut de jure an die Ueberschüsse des reformirten Kirchenfonds berechtigt seien, wie die nicht durchgefallenen, und es stellte derselbe schließlich den Antrag:

die Großh. Staatsregierung zu ersuchen, daß sie zum Vollzug des höchsten Rescriptes von 1843 das Erforderliche vorkehme, und zugleich die Oberkirchenbehörde zu veranlassen, unterdessen die Ansprüche der durchgefallenen Gemeinden

nach Maßgabe des §. 3 der Beilage D. aus den Ueberschüssen jenes Fonds zu befriedigen.

Dieser Antrag findet jedoch keine Unterstützung.

Nachdem sodann noch einzelne Abgeordnete sich für den Commissionsantrag ausgesprochen hatten, und auch der Abgeordnete Eberlin unter Zurückziehung seines Antrags auf Strich der lit. a. im §. 3 der Beilage D. demselben beigetreten war, nur mit dem Anhang, daß statt „unberechtigte Gemeinden“ jeweils gesetzt werde: „ausgefallene Gemeinden“, ward ersterer zur Abstimmung gebracht, und mit der ebenbezeichneten sowie mit der weiter vorgeschlagenen Aenderung, daß nicht gesagt werde: „man könne es dem Großh. Oberkirchenrath überlassen“, sondern: „man empfehle dem Großh. Oberkirchenrath ic.“ von der Synode einstimmig angenommen.